



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1824

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1823.

B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14

1824.

© m n u n a

1822

Verordnungen und Beschlüsse

des Reichs der Freien Stadt Bremen

im Jahre 1822.

© m n u n a

Verordnungen und Beschlüsse des Reichs der Freien Stadt Bremen

1822

Uebersicht der ergangenen Verordnungen
und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Sammlung von Beiträgen zum Bau der Kirche zum Horn	Januar 5.
2.	5.	Anordnung eines bleibenden Personals des Obergerichts	— 6.
3.	6.	Wehrpflichtigkeit	— 6.
4.	14.	Consumtions-Abgabe v. Getraide u. Malz	— 13.
5.	19.	Gerücht, daß Gefangene erfroren seyen	— 14.
6.	21.	Reinigung der Gassen von Schnee und Eis	— 18.
7.	21.	Auf- und Absetzen der Güter	März 3.
8.	23.	Reinhaltung der großen Balge	— 20.
9.	25.	Lotterien	April 10.
10.	31.	Zahltag für unabgeforderte Zinsen u. s. w.	— 14.
11.	32.	Rön. Preussische Ritterorden u. Ehrenzeichen	— 18.
12.	33.	Ferien der Hauptschule	— 18.
13.	34.	Kämpfen der Gewichte und Längenmaasse	— 24.
14.	38.	Bürgerrecht der Kinder katholischer Schutz- verwandten	Mai 19.
15.	39.	Revision des Theerlagers	Juni 23.
16.	40.	Fortdauer des erhöhten Schulgeldes	Juli 7.
17.	41.	Wächter auf der Schlachte	— 7.
18.	42.	Impfung der Schutzblattern	— 14.

No. Seite

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
19.	44.	Wiehmarkt zu Grambke	Septbr. 4.
20.	45.	Tränke am Kuhgraben	— 19.
21.	46.	Dank-, Buß- und Betttag	— 21.
22.	46.	Unter Bremer Flagge fahrenden Seeschiffe .	Octbr. 6.
23.	55.	Feilbieten des wollenen Garns	— 9.
24.	56.	Feier des 18. Octobers	— 12.
25.	57.	Verbesserung der Neben- und Freischulen .	— 15.
26.	63.	Freihaltung d. Marktplazes am 18. October .	— 16.
27.	63.	Polizei-Vorschriften für die Fremden wäh- rend des Freimarkts	— 16.
28.	64.	Polizei-Vorschriften wegen des Domshofs .	— 20.
29.	66.	Prolongation der Ober-Appellations-Ge- richtsordnung	— 30.
30.	67.	Einklarirung der Eingangsabgaben	Novbr. 3.
31.	68.	Beherbergung der Fremden auf den Schiffen .	— 8.
32.	69.	Subscriptions-Sammlung für das Armen- Institut	— 23.
33.	70.	Eröffnung des neuen Krankenhauses	Decbr. 1.
34.	71.	Bettelei am Neujahrstage und Schießen . .	— 26.
35.	71.	Kdn. Preussische Post	— 27.
36.	72.	Aufgaben und Steuern für 1824	— 29.

1. Bekanntmachung der Sammlung von freiwilligen milden
Beiträgen zum Bau der Kirche zum Horn.

Die vor ungefähr 700 Jahren erbaute Kirche zum Horn im hiesigen Stadtgebiete war im verflossenen Jahre so baufällig geworden, daß nach dem Urtheile der deshalb zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Fortsetzung des Gottesdienstes in derselben gefährlich und eine Reparatur mit geringeren Kosten, als ein neuer Bau veranlassen würde, unthunlich erschien.

Der Abbruch des alten Gebäudes und die Sorge für die Erbauung einer neuen Kirche waren daher unerläßlich, da die Größe der Gemeinde, so wie die Entfernung und Beschränktheit des Raums der benachbarten Kirchen, die Anwendung jedes andern Auskunftsmittels versagten.

Durch Benutzung der alten Bau-Materialien und durch die Anstrengung der Kräfte der Gemeindeglieder, welche alle Spanndienste und Handlangerarbeiten bei dem neuen Bau zu leisten übernommen haben, ist es möglich geworden, die

Mauer-, Zimmer- und Steinhauer-Arbeiten zu der neuen Kirche um den mäßigen Preis von 6000 Thalern zu verdingen, der Ueberrest und das zur innern Einrichtung Nöthige dürfte wenigstens noch 2000 Thaler erfordern. — Zu dieser Gesamtsumme von 8000 Thalern ist der gesammelte Kirchenfond höchstens 1000 Thaler beizutragen im Stande; das Uebrige würden die Mitglieder der Gemeinde aus eigenen Mitteln zuschießen müssen, wenn nicht der Staat oder die Mildthätigkeit seiner Bürger und Bewohner helfend und unterstützend dabei eintreten sollte.

Nachdem die Gemeinde daher zupörderst ihre eigenen Arbeits- und Geldkräfte mit Bereitwilligkeit anzustrengen begonnen und zugleich durch eine freiwillige Vereinigung ihrer Mitglieder beider protestantischer Confessionen in eine evangelische Gemeinde, gemeinsamen Eifer und eine einträchtige Gesinnung zu lebhafter Beförderung kirchlicher Zwecke bezeuget hat, ist ein Gesuch derselben um Gestattung einer öffentlichen Sammlung in der Stadt und demnächst im Gebiete, zu ihrer Unterstützung bei diesem ihre Kräfte übersteigenden Bau, an den Senat gerichtet worden.

Der Senat hat diesem Gesuche zu willfahren keinen Anstand nehmen können, da es Ihm nicht unbekannt geblieben, wie der Druck fremder Gewalt auf einem großen Theile des noch lebenden Geschlechts unserer Landbewohner vorzugsweise schwer gelastet, wie auch fleißige Hauswirthe dadurch ihrer früheren Ersparungen beraubt worden sind, und wie wenig die seit unserer Befreiung von jenem fremden Drucke verfloffenen glücklichen Friedensjahre geeignet gewesen, den Land-

Landmann an der Erleichterung Theil nehmen zu lassen, welche den Mangel eines hinreichenden Verkehrs durch die seitdem eingetretene Wohlfeilheit der nothwendigsten Lebensmittel jeden andern eher verschmerzen läßt, als grade diesen Theil der Bewohner unseres Staats, dessen einziger Erwerb auf die Hervorbringung dieser Lebensmittel gegründet ist.

Es kommt hinzu, daß die Erbauung einer neuen Kirche in unserm Staate von jeher als ein Gegenstand von solcher Bedeutung angesehen ist, daß man es billig gefunden, dazu nicht bloß die Kräfte der zunächst dabei Betheiligten in Anspruch zu nehmen, und der gemeinsame Eifer für die Unterhaltung der äußern Anstalten des christlichen Gottesdienstes, ist in Bremen noch immer groß genug gewesen, daß der Staat zur Bewirkung erforderlicher Beihülfe zu diesem Zwecke keines andern Mittels als des einer obrigkeitlichen Aufforderung zu christlich-brüderlicher Mildthätigkeit bedurft hat.

Diese durch gegenwärtige Bekanntmachung zu erlassen und zu empfehlen, hält der Senat demnach für seine Pflicht. — Bremens Einwohner, die in ähnlichen Fällen, auch über die Gränzen unseres Freistaates hinaus, gern unterstützt und gern geholfen haben, werden jenen Genossen an unserm glücklichen Gemeinwesen, die selbst thun, was sie können, ihre Beihülfe nicht versagen wollen. Jeder wird geben, was seinen Kräften angemessen ist, und damit selbst Theil nehmen an der Ausführung eines nützlichen, Gott wohlgefälligen Werkes.

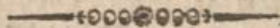
Sehr erfreulich ist es dem Senate gewesen, zu vernehmen, daß eine nicht geringe Anzahl seiner geschätzten Mit-

Bürger beider protestantischen Confessionen, diese hülfreiche Gesinnung schon im Voraus durch die freundliche Bereitwilligkeit bewährt hat, mit welcher der durch die Behörde an sie gelangte Wunsch der Gemeinde, ihr bei dieser Sammlung im Umkreise der Stadt durch persönliche Mitwirkung leitend und unterstützend zur Seite stehen zu wollen, von derselben aufgenommen worden, und er findet schon in dieser zuvorkommenden Bereitwilligkeit eine sichere Bürgschaft der vollen Wirksamkeit seiner gegenwärtigen auffordernden Empfehlung.

Die Bücher oder Unterzeichnungsscheine für diese Sammlung werden durch jene freiwillig hülfreichen Bürger, (deren Namen eine spätere Bekanntmachung anzeigen wird), in Begleitung von Gliedern der Horner Gemeinde, den Bewohnern der Alt-, Neu- und Vorstadt im Laufe der beiden vom 13ten bis zum 25sten eintretenden Wochen des gegenwärtigen Monats zur Einzeichnung vorgelegt, und die Gaben derjenigen, welche solche nicht sofort zu entrichten vorziehen sollten, werden nach beendigter Sammlung gegen Vorzeigung des Unterzeichnungsscheins abgeholt werden.

Auch der geringste Beitrag zu diesem frommen und wohlthätigen Zwecke wird unter Anerkennung des guten Willens dankbar angenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3ten und publicirt am 5. Januar 1823.



2. Bekanntmachung der Anordnung eines bleibenden Personals des Obergerichts.

Zur Sicherung einer nach festeren Grundsätzen zu übenden Rechtspflege haben der Senat und die Bürgerschaft sich vereinigt, nach dem Vorgang des früher schon eingerichteten Unter-Gerichts und des Criminal-Gerichts, durch ein aus einem bleibenden Personal zu bildendes Ober-Gericht künftig Statt finden zu lassen, daher die wechselnde Bildung desselben aus zweien im Eide sitzenden Quartieren des Senats aufzuheben.

In diesem aus 10 Mitgliedern bestehenden Ober-Gericht wird einer der Bürgermeister, der nicht zugleich Präsident des Senats ist, den Vorsitz führen, und dieses zuerst von dem Herrn Bürgermeister Grönling, vom Freitage nach heiligen drei Könige bis Freitag nach St. Johannis dieses Jahres, geschehen.

An ihn sind daher, von dem genannten Zeitpunkte an, alle die Competenz des Ober-Gerichts betreffenden Anträge und Gesuche, namentlich,

Arrest- und Mandats-Gesuche, Anträge in Debit- und Moratorien-Sachen, auf Eröffnung und Verlesung von Testamenten, Beeidigungen von Verkla- rungen und Affidavit, so wie alle Beschwerden in gerichtlichen und Disciplinar-Sachen u. s. w.,

zu richten.

In

In der bisherigen Einrichtung der Adjudications-, der Handfesten- und Hypotheken- und der Pupillen-Commission als stehender Commissionen des Ober-Gerichts ist übrigens nichts geändert worden; so wie es auch bei dem Geschäftsgange der Händsegräflichkeit dahin sein Verbleiben hat, daß darin jedesmal das zum Quartier des Präsidenten des Senats gehörende Mitglied den Vorsitz führt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. Januar und publicirt am 6. Januar 1823.

3. Verordnung über die Wehrpflichtigkeit.

Die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung in Betreff der Kriegsverfassung des gemeinsamen Vaterlandes haben auch die unserem Freistaate als Mitglieder des Bundes in dieser Hinsicht obliegenden Verpflichtungen und das Verhältniß seines Contingents zu dem der Gesamtmacht und ihrer Unterabtheilungen auf eine Weise bestimmt, die eine sorgfältige Revision der im April 1815, mithin vor dem Daseyn jener Beschlüsse, beliebten Wehrpflichtigkeitsordnung dringend empfehlen mußten. Unter diesem Gesichtspunkte und unter sorgfamer Berücksichtigung der örtlichen Lage unseres Staates haben der Senat und die Bürgerschaft im Bürger-Convente vom 27sten v. M. über die Anwendung der Wehrpflichtigkeit eine neue Vereinbarung getroffen, in deren Gemäßheit der Senat das Folgende verordnet:

Art. I.

Art. 1.

Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets sind vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen, in welchem sie ihr fünf und zwanzigstes vollenden, wehrpflichtig und vermöge dieser Pflicht, wenn das Loos sie trifft, verbunden, in das Contingent der Stadt zu treten.

Im Falle gänzlicher Erschöpfung der zu diesen Jahren gehörigen Wehrpflichtigen treten die im 26sten Lebensjahre re. befindlichen Bürger und Einwohner auf gleiche Weise nach Maafgabe des Bedürfnisses ein.

Art. 2.

Ausgenommen sind:

- a) die Prediger und die obrigkeitlich angestellten ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Schulen;
- b) alle, die durch Leibesgebrechen oder durch körperliche Schwäche zum Dienst untauglich sind;
- c) alle Söhne einer Familie, welche bereits drei Söhne im Felde verloren hat.

Art. 3.

Versezung an das Ende der Klasse, und zwar in der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern, können verlangen:

- a) der einzige Sohn einer Wittwe oder eines sechszigjährigen Vaters, wenn er deren Versorger ist;
- b) Einer von zwei Söhnen noch lebender Aeltern, in so fern der andere in den activen Dienst getreten ist.

- ist. Sind der Söhne mehr als zwei, so wird diese Berechtigung doch nur Einem derselben zu Theil;
- c) in einer alternlosen Familie der älteste Bruder, in so fern er für seine Geschwister das Brod gewinnt. Einen gleichen Anspruch giebt
- d) der Tod oder die Verstümmelung eines Sohnes im Felde dem folgenden Sohne.

Art. 4.

Die vorstehenden Befreiungen und Berechtigungen fallen weg, sobald ihr Grund aufhört. Es nimmt daher ein Jeder, der darauf Anspruch macht, an der Loosung Theil, um, wenn seine Nummer zum Dienst berufen war und der Exemptions-Grund wegfällt, im nächsten Jahre einzutreten.

Art. 5.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff dieser Ausnahmen und Berechtigungen geschieht durch die Militair-Deputation und zwar, in so fern von Ausnahmen wegen körperlicher Gebrechen oder Leibeschwächen die Rede ist, unter Beirath eines Arztes und eines Wundarztes, welche die Deputation für jedes Jahr nach Stimmenmehrheit erwählt und welche zu diesem Geschäfte besonders beeidigt werden.

Die etwa von der Bewaffnungs-Deputation bewilligten Entlassungen von der Bürgerwehr schließen eine neue Untersuchung nicht aus.

Art. 6.

Aus den gesammten Wehrpflichtigen wird das Contingent der Stadt so weit ergänzt, als es nicht durch Freiwillige geschieht, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

- a) Sämmt-

- a) Sämmtliche Wehpflichtige loosen, und zwar die der Alt-, Neu- und Vorstadt von denen des Gebiets getrennt.
- b) Diese Loosung gilt fortwährend in der Maasse, daß, wenn frühere Nummern ausfallen oder ein Nachrücken erfordert wird, die zunächst folgenden Nummern eintreten. Dabei sind die im Laufe des Jahres eintretenden zufälligen Ausfälle aus den Klassen zu ersetzen, in welchen sie vorkommen.
- c) Diejenigen, welche die ersten Nummern haben, müssen zuerst eintreten und zwar nach dem Verhältniß, daß die Stadt Drei Viertel und das Gebiet Ein Viertel dazu liefert.
- d) In jeder dieser Quoten werden die aus der Stadt oder deren Gebiet sich stellenden Freiwilligen eingerechnet, so daß jede derselben nur die durch Freiwillige aus ihrer Mitte nicht ausgefüllte Zahl zu liefern hat.
- e) Die nach dem Bundesgesetze aufzustellende Reserve wird aus den Nummern gebildet, welche auf die zum Dienst berufenen unmittelbar folgen.
- f) Bei der ersten Organisation wird die einzustellende Mannschaft auf die Fünf Dienstjahre gleichmäßig vertheilt und die Pflichtigen eines jeden Jahres nehmen für sich die Loosung vor.
- Art. 7.
- Im Frieden wird regelmäßig derjenige Theil der Mannschaft, welcher das im Art. 1 für das Ende der Dienstpflichtigkeit

tigkeit bezeichnete Alter erreicht hat, entlassen. Während des Krieges hingegen finden keine regelmäßige Entlassungen statt, und dauert daher die Dienstpflichtigkeit auch über das angegebene Alter hinaus bis zu der von der Militair-Deputation etwa zu bewilligenden Entlassung, auf welche inzwischen unter solchen Umständen Niemand einen rechtlichen Anspruch hat, fort; welchenfalls die Deputation aber vierteljährig über den Stand des Contingents zu berichten haben wird.

Art. 8.

Stellvertretung ist nur in sofern zulässig, als der Eintretende nicht selbst wehrpflichtig, unter fünf und vierzig Jahr alt, und von der Militair-Deputation tüchtig gefunden ist. Zur Stellvertretern sind vorzugsweise diejenigen zu nehmen, welche im hiesigen Contingent gedient haben.

Außerdem ist auch eine Verwechselung der Nummern mit einem Dienstpflichtigen gestattet.

Art. 9.

Wenn der Stellvertreter während der Dienstzeit stirbt oder ohne seine Schuld zum Dienst untüchtig wird, so gebührt die volle Entschädigungssumme ihm oder seinen Erben und der Vertretene bleibt vom Dienste befreit. Dagegen tritt die Verpflichtung des Letztern zum Dienst wieder ein, wenn der Stellvertreter desertirt oder wegen schlechter Aufführung seine Entlassung erhält. In diesem Falle wird die etwa deponirte Entschädigungssumme dem Vertretenen zurückbezahlt.

Das

Der

Der Tod des Vertretenen befreit dem Vertreter nicht von seiner Dienstpflicht.

Ist der Vertreter selbst bedingt dienstpflichtig, so geht dessen Verpflichtung auf den Vertretenen über.

Art. 10.

Die Loosung geschieht in Gegenwart der Militair-Deputation unter Zuziehung eines Secretars, der darüber ein genaues Protocol aufzunehmen hat.

Art. 11.

Wenn der Dienstpflichtige am Tage des Loosens nicht selbst oder durch einen seiner nächsten Angehörigen erscheint, so wird das Loos für ihn durch das vorsitzende Mitglied der Deputation gezogen.

Art. 12.

Wer sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und über ihn nicht das Loos gezogen wird, soll so betrachtet werden, als hätte er die erste Nummer gezogen, und, sobald es entdeckt wird, vor allen andern zunächst eintreten.

Art. 13.

Wer auf den an ihn ergehenden ersten Aufruf nach der Loosung nicht erscheint, soll herbeigeholt und, wird er nicht gefunden, als Austräter betrachtet werden.

Art. 14.

Wer sich durch Austritt oder Entweichung, sey es vor oder nach der Loosung, der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung

gung ganz zu entziehen sucht, ist seines Bürger- oder Einwohnerrechts verlustig. Auch wird er im Betretungsfalle gefänglich eingezogen und mit einer den Umständen nach für mehrere Jahre zu verhängenden Gefängnißstrafe belegt, welche ihn jedoch von der Dienstpflicht keinesweges befreit.

Das Vermögen des Ausgetretenen oder Entwichenen wird von der Militair-Deputation in Beschlag genommen und aus demselben, wenn es hinreicht, erforderlichen Falls ein Stellvertreter, und zwar wo möglich für die doppelte Dienstzeit, angeschafft. Reicht es zur Anschaffung eines Stellvertreters nicht hin, so fällt es dem durch den Austritt Beteiligten als Entschädigung anheim.

Art. 15.

Eine gleiche Folge trifft den sich auswärts Aufhaltenden, welcher, wenn ihn das Loos zum Eintritt in das Contingent getroffen hat, in der von der Deputation vorgeschriebenen Zeit nicht entweder sich zu diesem Zwecke persönlich einfindet oder einen Andern für sich stellt oder endlich gesetzliche Befreiungsgründe hinreichend bescheinigt.

Art. 16.

Ältern und Vormünder sind auf ihren Bürger- oder Hulbigungs-Eid verpflichtet, ihre Kinder und Pflögknechten von den in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 erwähnten Uebertretungen abzuhalten; auch werden sie, falls sie dazu mitgewirkt haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Art. 17.

Art. 17.

Wer die Verheimlichung oder Entweichung eines Dienstpflichtigen befördert, wird dem Criminal-Gerichte übergeben, welches ihn nach Maaßgabe seiner Mitwirkung und seiner mehr oder weniger bösslichen Absicht mit einer Geldbuße oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen belegt.

Für etwa dabei statt gehabte Verfälschungen oder andere Verbrechen werden die Schuldigen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bestraft.

Art. 18.

Schriftliche oder mündliche Zeugnisse über die Dienstunfähigkeit Abwesender werden in der Regel nicht zugelassen.

Art. 19.

Denjenigen, welche nachweisen können, daß sie ohne ihre Schuld im Auslande zurückgehalten werden, kann die Behörde den Umständen nach Fristen zur Einstellung gestatten.

Art. 20.

Vorsätzliche Verstümmelungen oder sonstige Körperverletzungen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, werden, wenn der Pflichtige dadurch wirklich untauglich zum Dienst geworden ist, mit einer Zuchthausstrafe für die Dauer der Dienstzeit geahndet.

Macht ihn die Verstümmelung oder Verletzung zwar zum Waffendienste, nicht aber zum Dienste als Fuhrknecht, Handwerker oder dergleichen bei dem Contingente untüchtig, so wird er sofort dazu abgegeben.

Art. 21.

Art. 21.

Gegenwärtige Verordnung soll nach drei Jahren einer Revision unterworfen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3ten und publicirt am 6. Januar 1823.

4. Bekanntmachung der Polizei: Direction, die Consumtions- Abgabe von Getraide und Malz betreffend.

Da sich die Wind- und Wassermüller wiederholt darüber beschwert haben, daß manche hiesige Bürger und Einwohner aus Unkunde der am 23. December 1816 erlassenen Verordnung wegen der Consumtions- Abgabe oder gar aus sträflicher Absicht, in Beziehung auf das Mahlen des Getraides und Malzes die bestehenden Vorschriften nicht immer genau beobachten und den Müllern zum öftern Zumuthungen machen, denen diese, ohne straffällig zu werden, nicht nachgeben können; so werden die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Anordnungen jenes Proclams hiermit nochmals zu Jedermanns Nachachtung in Erinnerung gebracht:

§. 1. Die Consumtions- Zettel über das zur Mühle zu schickende Korn und Getraide aller Art, so wie das Malz, sind an der Consumtions- Kammer, welche täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, offen ist, abzufordern und dafür der Betrag hier zu entrichten.

§. 2. Ein jeder, welcher Korn oder Malz zur Mühle sendet, er sey Branntweinbrenner, Brauer oder sonstiger Bürger, hat nach Vorschrift der Verordnung vom 28. December 1707, das Mahlgeld auf seinen eigenen Namen zu entrichten, und solchergestalt die Consumtions = Quitung zu lösen. Es ist schlechterdings und bei angemessener Strafe verboten, auf einen fremden Namen etwas mahlen zu lassen, oder dazu seinen Namen herzugeben.

§. 3. Diese Quitung ist, wenn das Getraide oder Malz, worauf dieselbe lautet, zur Mühle geschickt wird, sogleich mitzusenden und dem Müller einzuhändigen.

§. 4. Kein Müller darf, in Gemäßheit der kundigen Rolle und sonstiger bekannter Vorschriften, bei 25 Nthlr. Strafe für jeden Contraventions = Fall, irgend Getraide oder Malz zum Mahlen annehmen, bevor ihm nicht auf die gleiche Quantität die Consumtions = Quitung eingeliefert worden. Jede auf dem Consumtions = Zettel bemerkte Quantität muß auf einmal, und nicht in kleineren Partheien zu mehrerenmalen, auf die Mühle gebracht werden.

§. 5. Den Wind = und Wassermüllern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1702, bei gleicher Strafe verboten, nach dem Eintritt der Sperre bis zur Deffnung der Thore, Getraide oder Malz zum Mahlen anzunehmen, oder dergleichen von den Mühlen verabsolgen zu lassen.

§. 6. Jeder Müller hat ein Buch zu führen, worin er in Hinsicht des von den Brauern, Weiß = und Grobbäckern,
Brann =

Branntweinbrennern und Mehlhockern ihm zum Mahlen eingesandten Getraides oder Malzes genau zu notiren hat:

- a. das Datum des Empfangs des Kornes oder Malzes,
- b. das Quantum desselben,
- c. den Namen des Einsenders,
- d. den Namen des Fuhrmanns,
- e. die Zeit der Wiederablieferung.

Dieses Buch, welches einem jeden Müller von Seiten der Consumtions-Kammer eingehändigt werden wird, hat ein jeder von ihnen wöchentlich am Sonnabend Nachmittag von 2 bis 4 Uhr, nebst den die Woche über bei ihm abgegebenen Consumtions-Quittungen, an die Consumtions-Kammer wiederum abzuliefern.

§. 7. Dieselben dürfen auch, nach Vorschrift des Conclusi vom 22. October 1647, kein Mengkorn zum Viehfutter mahlen, wenn sich nicht Bohnen darunter gemischt befinden.

§. 8. In Hinsicht der den Eingessenen des Niederviehlandes, so wie denen zu Gröpelingen und Walle durch die Conclusa vom 8. Januar, 25. April und 27. August 1794 gegebenen Erlaubniß, das zu ihrem eigenen Gebrauche benötigte Korn consumtionsfrei in der Stadt mahlen zu lassen, verbleibt es zur Vermeidung aller Defraudation bei der neuerlich getroffenen Einrichtung. Es hat nämlich derjenige, welcher Korn zur Mühle bringen will, dasselbe bei dem Consumtions-Posten, den er beim Einkommen passirt, seiner Menge und Beschaffenheit nach anzugeben, da ihm denn ein Freizettel gegeben wird, den er dem Müller einhändigt

bigt und beim Ausbringen des Mehls am Consumtions-Posten wieder abgeliefert.

§. 9. Jeder Müller ist für seine Knechte in alle Wege persönlich verantwortlich und für deren etwaige Contraventio-
nen einzustehen schuldig. Auch sollen die Müller sowohl als deren Knechte auf die genaue Befolgung der gegenwärtigen Verordnung, in soweit dieselbe sie angeht, beeidigt werden, und hat ein jeder Müller, wenn er einen neuen Knecht bekommt, denselben innerhalb drei Tagen zur Beeidigung auf der Consumtions-Kammer zu sistiren.

§. 10. Die Brauer können zur Zeit nicht mehr als zu einem Brau im Voraus einen Consumtions-Zettel, auch nicht anders als zu einem oder zu einem halben Brau, nicht zu einzelnen Scheffeln, bekommen. Die Consumtions-Quitung muß jedesmal bei Hinfendung des Malzes zum Mahlen zu der begleichenen Quantität an den Müller abgeliefert werden.

§. 11. Auch hat ein jeder derselben, so wie die Grob- und Weißbäcker ein besonderes Buch zu führen, worin er zu notiren hat:

- a. den Tag des Hinfendens zur Mühle,
 - b. den Tag des Rückempfangs,
 - c. den Namen des Müllers,
 - d. den Namen des Fuhrmanns, und
 - e. das Quantum des hingesandten Getraides oder Malzes.
- Dieses Buch ist von ihnen jeden Sonnabend Nachmittag an die Consumtions-Kammer einzuliefern.

§. 12. Alle und jede Branntweinbrenner, so wie diejenigen, welche etwa aus Zuckerwasser, Zuckerabfall oder dergleichen, Rum oder Branntwein distilliren, sind in Gemäßheit der Verordnung vom 28. December 1707 schuldig, ihre Namen innerhalb vierzehn Tagen an der Consumtions-Kammer notiren zu lassen.

§. 13. Die Branntweinbrenner können zur Zeit nicht mehr als über eine Last Rocken einen Consumtions-Zettel bekommen, welcher bei Hinfendung des Getraides zu der begleichenden Quantität den Müllern abzuliefern ist. Auch haben die Branntweinbrenner ähnliche Bücher zu führen und einzuliefern, wie dieses bei den Brauern, den Weiß- und Grobbäckern verordnet worden.

§. 14. Den Branntweinbrennern und Mehlhöckern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1730, verboten, Grasmühlen in ihren Häusern zu halten; auch ist es den Branntweinbrennern, in Gemäßheit der Verordnung vom 23. December 1765, bei 25 Rthlr. Strafe untersagt, von Mehlhöckern das Mehl zu kaufen.

Auszug aus der Consumtions-Rolle.

An Mahlgeld ist zu entrichten:

Weizen für die Bürger	{	die Last . . .	8 R th 64 R
		der Scheffel — —	16 =
Rocken für die Bürger	{	die Last . . .	4 — 32 =
		der Scheffel — —	8 =

Kleinere Quantitäten nach Verhältniß.

Weizen

Weizen für die Branntweinbrenner	. die Last	. 17 R ^h 56 K
Rothen für die Branntweinbrenner	. die Last	. 14 — 32 =
Gerste für die Branntweinbrenner	{ die Last	. 12 — 16 =
	{ der Scheffel	— — 22 =
Malz für die Branntweinbrenner	{ die Last	. 8 — 64 =
	{ der Scheffel	— — 16 =
Mengkorn aller Art, bloß zum Füt-		
tern bestimmt	der Scheffel	— — 2 =
Malz für die Bierbrauer das Brau v. 45 Scheffeln		12 — 36 =

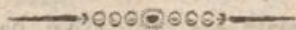
Es darf kein Müller irgend eine Quantität Korn zum Mahlen annehmen, bevor ihm nicht durch eingelieferte Quittung die entrichtete Consumtions-Abgabe über die gleiche Quantität erwiesen ist, und diese Quittungen müssen jeden Sonnabend an die Consumtions-Kammer zurück geliefert werden.

Nach dem Eintritt der Sperre bis zur Döpfung der Thore darf keinerlei Getraide zur Mühle geschickt oder von dort abgeliefert werden.

Mengkorn zum Viehfutter darf nicht gemahlen werden, wenn sich keine Bohnen darunter befinden.

Bremen, den 13. Januar 1823.

Die Polizei-Direction.



5. Bekanntmachung der Polizei-Direction gegen ein Gerücht, daß Gefangene erfroren seyen.

Es hat sich hier seit einigen Wochen das Gerücht verbreitet, „daß in den hiesigen Gefängnissen eine Frau mit zwei Kindern, welche zu Neujahr gebettelt, erfroren sey.“

Bei der Grundlosigkeit dieser Sage achtete es die unterzeichnete Behörde bisher überflüssig, derselben öffentlich zu widersprechen. Da es jedoch scheint, daß man ihr im großen Publicum immer noch einigen Glauben beimesse, ungeachtet der von verschiedenen Behörden gegebenen mündlichen Versicherungen vom Gegentheil; so findet sich die unterzeichnete Behörde nunmehr zu der öffentlichen und amtlichen Erklärung veranlaßt, daß jenes Gerücht eine leere Erfindung, und daß in den hiesigen Gefängnissen weder eine Frau mit zwei Kindern, noch irgend sonst Jemand erfroren oder auch nur zu erfrieren in Gefahr gewesen sey.

Wenn nun gleich kaum zu erwarten steht, daß dieses Gerücht einer böshaftern Absicht sein Entstehen verdanke und man vielmehr annehmen muß, daß Unkunde und Mißverständnis dasselbe veranlaßt, Leichtgläubigkeit und Schwachhaftigkeit aber weiter verbreitet haben möge; so würde doch denjenigen, der etwa als böshafter Erfinder desselben anzusehen wäre, die ernstlichste und strengste Bestrafung treffen müssen. — Sollte daher irgend Jemand nachzuweisen im Stande seyn, daß jenes Gerücht nicht aus einem bloßen Mißverstände entsprungen, sondern in böser Absicht erfunden sey; so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Behörde zu melden, und wird ihm für den Fall, daß er den etwanigen böshaftern Erfinder dergestalt anzuzeigen vermag, daß er zur verdienten Strafe gezogen werden kann, mit Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von

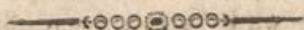
f u n f z i g R e i c h s t h a l e r n
hierdurch zugesichert.

Uebrigens

Uebrigens wird zur Beruhigung des Publicums noch zum Schlusse bemerkt, daß der Fall des Erfrierens von Gefangenen, bei der Einrichtung unserer Gefängnisse und Anwendung der gehörigen Vorsicht, nicht wohl eintreten könne, da für die Anschaffung der erforderlichen Decken u. s. w. schon längst hinreichend gesorgt ist.

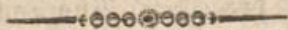
Bremen, den 14. Januar 1823.

Die Polizei = Direction.



6. Polizei = Verordnung, die Reinigung der Gassen von Schnee und Eis betreffend.

Unter dem 18. Januar wiederholte die Polizei = Direction die in der Verordnung vom 24. Januar 1809 (Sammlung der Verordnungen von 1820, Seite 2, No. 2,) enthaltenen Verfügungen.



7. Verordnung wegen des Auf- und Absetzens von Gütern an anderen öffentlichen Plätzen der Stadt als der Schlachte und Holzpforte.

Es ist dem Senate von verschiedenen Seiten der Wunsch zu erkennen gegeben, diejenigen älteren Verordnungen, welche mit Ausnahme der Entladungen und Beladungen der Schiffe, die hinter den an die Weser gränzenden Privat = Packhäusern vorgenommen

nommen werden, das Auf- und Absetzen der Güter an andern öffentlichen Plätzen als der Schlachte und Holzpforte, untersagen, dahin zu modificiren, daß künftig auch andere öffentliche Plätze zu diesem Behufe von dem handelnden Publico benutzt werden dürften und findet sich Derselbe dadurch veranlaßt, in dieser Hinsicht das Nachstehende zu verordnen:

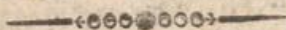
- 1) Es ist unter Aufhebung der bisher dagegen bestandenen Verbote von jetzt an das Auf- und Absetzen der Kaufmannsgüter auch an andern dazu sich eignenden öffentlichen Plätzen der Stadt gestattet und zwar sowohl in der Altstadt als auch in der Neustadt bei der Wuppe am Theerhause, sofern diese nicht für das Theermagazin benutzt wird, den verschiedenen öffentlichen Treppen am Neustädtsdeiche und dem Fähr, so weit es am letztern Orte, ohne die Ueberfahrt zu hindern, geschehen kann.
- 2) Die Benutzung dieser öffentlichen Plätze zu diesem Behufe ist jedoch denselben Anordnungen unterworfen, welche für das Auf- und Absetzen der Güter an der Schlachte bestehen und es darf daher an denselben, bei Vermeidung angemessener Geldstrafe, das Auf- und Abbringen der in der Wupperordnung verzeichneten Güter, nur unter Zuziehung und Verantwortlichkeit eines der beidigen Wuppenmeister oder des Aufsehers am Theerhause, wenn die Theerhauswuppe dazu gebraucht wird, gegen Entrichtung der tarmäßigen Gebühr, vorgenommen werden.

3) Zu-

3) Zugleich wird bei dieser Veranlassung den Eigenthümern und Miethern der an der Weser belegenen und mit Anstalten zum Auf- und Absetzen von Gütern versehenen Grundstücke, von neuem bemerkt gemacht, daß sie sich dieser Anstalten nicht anders als zum eigenen Gebrauche zu bedienen und auf keine Weise deren Benutzung dritten Personen zu gestatten haben; und es ist

4) der Herr Schlachtherren hierdurch beauftragt, auch die außerhalb der Schlachte künftig an öffentlichen Plätzen vorzunehmenden Ent- und Beladungen unter seine besondere Aufsicht zu nehmen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. Februar und publicirt am 3. März 1823.



8. Beschluß des Senats, die Reinhaltung der großen Balge und die jährliche Einsammlung der dazu erforderlichen Beiträge betreffend.

Auf die Anzeige der Inspection der großen Balge, daß die Theilnehmer dieser Anstalt sich bei weitem der größeren Mehrheit nach über einen neuen Plan der künftigen fortwährenden Reinhaltung der Balge dergestalt vereinbart hätten, daß mit einem jährlichen Kostenaufwande von 100 Rthlr. der jetzt durch dieselbe fließende Strom auch bei einem Wasserstande der Weser von 1½ Fuß erhalten würde;

daß

daß der dazu erforderliche jährliche Beitrag der Teilnehmer erster Classe sich auf 9 Grote von 1000 Rthlr. (nach Maaßgabe des Werths der Häuser, wozu sie bei der jetzigen Grundbesteuerung angeschlagen worden), belaufe; der der Teilnehmer zweiter Classe hingegen 4½ Groten, und endlich der der dritten Classe nur ½ Groten von 1000 Rthlr. betrage;

daß zugleich, weil eine jährliche Einsammlung dieser Beiträge, des dazu erforderlichen bedeutenden Kostenaufwandes und der Geringsfügigkeit mancher Beiträge wegen, nicht wohl thunlich, eine Einsammlung von 4 zu 4 Jahren zweckmäßig befunden; der jetzt zunächst zu erhebende vierjährige Beitrag indeß für diesmal, da noch ein Deficit aus der letzten Verwaltungsrechnung zu tilgen, nur zu einer dreijährigen Reinhaltung, mit einem, ungefähr 50 Rthlr. betragenden Ueberschusse ausreichen dürfte;

daß die Inspection auf Genehmigung und Bestätigung dieser neuen Einrichtung von Seiten des Senats, namentlich deshalb antragen müsse, weil die wenigen einzelnen Teilnehmer der Balgeanstalt, deren Beifall dieselbe nicht gefunden, die dazu erforderlichen Beiträge verweigern zu können vermeinten;

und in Betracht:

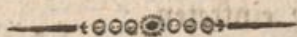
daß diesem Antrage um so mehr zu willfahren, als eines Theiles die Natur und der Zweck der Balgeanstalt es mit sich bringt, daß bei den Beschlüssen, welche die Mehrheit der Teilnehmer gefaßt, der Widerspruch einzelner Individuen nicht berücksichtigt werden

den kann; andern Theils dem Staat in mehr als einer polizeilichen Hinsicht sehr daran gelegen ist, daß der Wiederverschlammung der großen Balge möglichst vorgebeugt werde; endlich auch der Vortheil und die Zweckmäßigkeit des zu dem Ende von der Mehrheit der Theilnehmer gebilligten Plans am Tage zu liegen scheint;

Beschließt der Senat:

daß diese von der Mehrheit der Theilnehmer der Balgeanstalt beliebte Einrichtung der künftigen Reinhaltung des Canals, des Widerspruchs einzelner Theilnehmer ungeachtet, zu genehmigen und zu bestätigen, und die Administration der Balge zur Erhebung, nöthigenfalls zur gerichtlichen Beitreibung, der dazu erforderlichen Beiträge zu autorisiren; endlich auch dieser Beschluß durch den Druck und dessen Mittheilung bei den wöchentlichen Nachrichten zur Kunde der Betheiligten zu bringen sey.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 14. März und publicirt den 20. März 1823.



9. **Verordnung wegen der Lotterien.**

Es findet sich, daß die Neigung in Lotterien zu spielen, besonders in den unteren Ständen ungebührlich sich vermehrt hat, daß der dagegen bestehenden Verbote ungeachtet, Unbe-

fugte

fugte das Collectiren für solche auswärtige Lotterien, welche hier nicht gestattet sind, betreiben, und durch Ueberredung zum Spielen zu reizen suchen; daß fremde Collecteure theils durch Briefe, theils persönlich es versuchen, den hiesigen Bürgern Loose zu fremden nicht gestatteten Lotterien aufzudringen, und daß die Unterbringung der Loose der gestatteten Lotterien auch auf unerlaubte Weise geschieht.

Es verordnet daher der Senat:

- 1) Es bleiben alle als höchst schädlich anerkannten Arten der Lotterien, als das Lotto oder die Zahlenlotterie, die Waarenlotterie und das Ausspielen von Grundstücken, ohne vorherige specielle Erlaubniß, hier gänzlich verboten, dergestalt daß keiner, er sey wer er wolle, für solche eine Collecte zu übernehmen oder dergleichen Loose hier unterzubringen, befugt seyn soll. Wer diesem Verbote entgegen handelt, soll im ersten Uebertretungsfall mit 100 Rthlr., im zweiten mit 200 Rthlr., fernerhin aber, dem Befund nach, mit ein- oder mehrjähriger Zuchthausstrafe unabbittlich belegt werden. Wenn der Uebertreter die bestimmte Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, soll an deren Stelle eine angemessene Gefängnißstrafe eintreten.
- 2) Auch ist alles Collectiren in allen und jeden Lotterien, welcher Art sie immer seyn mögen, ohne dazu erlangte obrigkeitliche Erlaubniß, allen hiesigen Bürgern, Einwohnern und Fremden in der Stadt und deren Gebiete durchaus verboten. Demjenigen, welcher der Unterbringung von Loosen oder des Versuchs dazu überführt wird,

wird, sollen die bei ihm befindlichen Loose weggenommen und er mit 50 Rthlr. Strafe, oder wenn er solche zu bezahlen nicht vermag, mit anderer Strafe belegt werden. Fremde, die mit Lotterie-Loosen in der Stadt oder deren Gebiete hausiren oder sie durch Briefe unaufgefordert einsenden, werden im Betretungsfalle mit 50 Rthlr. oder dem angemessenen Gefängniß bestraft und sofort über die Grenze gebracht, und wenn sie dennoch zurückkehren und obiges Verbot übertreten sollten, mit angemessener Zuchthausstrafe belegt werden.

3) Ueberdem soll weder dem unbefugten Collecteur aus einem mit einem Dritten geschlossenen Lotterie-Geschäfte, oder gegen den Spieler, noch auch umgekehrt demjenigen, der von ihm Loose, auf welche Art es seyn möge, erhalten hat, eine gültige Klage oder Einrede erwachsen; sondern es soll derjenige, der eines oder das andere gerichtlich anbringen will, damit sofort abgewiesen und der dabei etwa vorkommende Betrug zwar bestraft werden, der Betrogene selbst aber auf keine Entschädigung Anspruch machen können.

4) Für unbefugte Collecteure sind auch diejenigen zu halten, welche für Andere, wenn es auch auf deren Gesuch geschieht, ein oder mehrere Lotterie-Loose besorgen oder verschreiben und dafür sich die Collecten-Gebühren oder eine Belohnung unter einem andern Namen versprechen lassen, und es treten gegen sie die in den Artikeln 2 und 3 enthaltenen Verordnungen, ohne Zulassung irgend einer Entschuldigung, ein.

5) Jeder

- 5) Jeder hiesige Bürger und Einwohner, welcher sich künftig den Collecteur-Geschäften für die hier gestatteten Lotterien (welches bis jetzt außer der hiesigen nur die Hessen-Casselsche, Hamburger und Lübecker Classen-Lotterien sind) unterziehen will, ist vorher gehalten, die obrigkeitliche Erlaubniß dazu nachzusuchen und sich bis zur Bewilligung seines Gesuchs alles Collectirens gänzlich bei den oben angedroheten Strafen zu enthalten.
- 6) Diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche als obrigkeitlich zugelassene Collecteure angestellt worden sind oder künftig angestellt werden, haben folgende Verpflichtungen:
- a. Sie dürfen, bei sofortigem Verlust der ihnen ertheilten Concession, zu keinen anderen, als den einstweilen hier gestatteten Lotterien, collectiren oder dazu behülflich seyn, daß dazu collectirt werde.
 - b. Es ist ihnen die Anstellung von Unter-Collecteurs gänzlich verboten, und wenn sie sich in ihren eigenen Lotterie-Geschäften der Hülfe anderer Personen bedienen, so müssen sie für die Handlungen, ja selbst für die Versehen derselben, so als wenn diese von ihnen selbst vorgenommen und verschuldet wären, haften.
 - c. Ist es ihnen durchaus verboten, Jemand Lose ungefordert ins Haus zu senden, damit zu hausfieren, oder solche in Wirthshäusern, Schenken und an öffentlichen Orten aus- und anzubieten, und
zwar

zwar bei sofortigem Verlust der ihnen ertheilten Concession, auch sollen ihnen keine Klage oder Einrede wegen der Einsatzgelder solcher ungesordert eingefendeten oder sonst aufgedrungenen Loose verstattet werden; obschon der Besitzer derselben zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns, wenn er die Loose behalten hat, berechtigt ist.

- d. Sie sollen Niemand, er sey wer er wolle, die Einsatzgelder weiter als höchstens zu einer Lotterie creditiren. Geben sie aber dennoch für mehrere gleichzeitige oder nachfolgende Lotterien Credit, so geschieht dieses dergestalt auf ihre Gefahr, daß ihnen gegen ihre Schuldner keine Klage oder Einrede zusteht, als nur wegen der Einsatzgelder der zuerst zu Ende gezogenen Lotterie.
- e. Bei fallenden Gewinnen können sie allein die Einsatzgelder der Lotterie, worin der Gewinn gefallen ist, wenn diese creditirt seyn sollten, dem Spieler in Abrechnung bringen, sonst dürfen sie unter keinem Vorwande, er möge seyn welcher er wolle, die Ausbezahlung desselben weigern und berechtigt der bloße Besitz eines Looses den Inhaber zur Einziehung des gefallenen Gewinns, außer, wenn der Collecteur, welcher das Loos ausgegeben hat, sofort bescheinigt, daß derjenige, dem er das Loos verkauft, der Zahlung des Gewinns an den Inhaber widersprochen habe, und dieser sich daher erst behörig, wie er das Loos erhalten, ausweisen muß.

f. Es

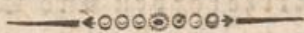
f. Es ist ihnen bei einer Geldstrafe von 50 Rthlr. für den ersten und bei Verlust ihrer Concession für den zweiten Uebertretungsfall verboten, geringere Loosetheile als ein viertel Loos an die Spieler abzugeben.

Da ferner zur Kunde gekommen ist, daß die Briefe, wodurch Lotterie-Loose aufdringlich und unaufgefordert eingesendet werden, häufig die Mahnung an den, der das Loos nicht behalten will, enthalten, binnen einer gewissen Zeit darauf zu antworten und das Loos zurück zu senden, widrigenfalls der Schreiber es so ansehen werde, als wolle der Empfänger das Loos spielen: so macht der Senat darauf aufmerksam, daß dieses eine unbefugte Anmaßung ist, welche Manche aus Irrthum zum Lotteriespiel veranlaßt. Es ist vielmehr Jeder berechtigt, dergleichen Briefe und Lotterie-Loose unbeantwortet zu lassen und dieselben auf geschickenes Abfordern nur an denjenigen zu verabsolgen, der durch genügende Zeugnisse bescheinigt, daß er der Absender sey, oder eine gehörig beglaubigte besondere Vollmacht des Absenders zum Wiederabfordern beibringt, und es werden diejenigen, welche dergleichen zudringlichen Anerbietungen für die Zukunft überhoben zu seyn wünschen, wohlthun, auf diese Weise zu verfahren, oder die Briefe und Loose, als wozu sie hierdurch ermächtigt sind, der hiesigen Polizei- Behörde zur weitem Verfügung zu übergeben.

Der Senat wünscht durch diese Verordnung zum Besten seiner Mitbürger und zur Erhaltung ihres Wohlstandes beizutragen, und fordert sie hierdurch dringend auf, dem Criminal-
Gerichte

Gerichte die etwanigen Uebertretungen derselben zur Kunde zu bringen, damit diese Behörde in den Stand gesetzt werde, die gesetzliche Ahndung eintreten zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den vierten April und öffentlich bekannt gemacht den zehnten April 1823.



10. Bekanntmachung der Zahlungstage für unabgeforderte Zinsen früherer Jahre und der Antheile der gezwungenen Anleihe von 1814.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 4ten d. M. festgesetzt worden, daß zu der Auszahlung der nicht abgeforderten Zinsen früherer Jahre und der Antheile an der gezwungenen Anleihe vom Jahre 1814 bei der General-Casse künftig nur zwei Zahltage im Jahre bestimmt werden sollen, so bringt der Senat hierdurch zur öffentlichen Kunde:

- 1) Daß zu den gedachten Auszahlungen von nun an der erste Zahltag (Mittwoch oder Sonnabend) im März und der erste Zahltag im September angesetzt sind.
- 2) Daß für dieses Jahr statt des Zahltages im März der 3te Mai bestimmt ist.
- 3) Daß hierunter die unabgeforderten Zinsen des laufenden Jahres nicht begriffen sind, sondern solche an jedem zur Auszahlung der Zinsen angefesten Zahlungstage

tage bei der General = Casse ferner abgefordert werden können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 9ten und publicirt den 14. April 1823.

II. Aufforderung zur Anmeldung der Inhaber Königlich Preussischer Ritterorden und Ehrenzeichen.

Der Senat ist von dem Königl. Preussischen Herrn Gesandten in Hamburg ersucht worden, demselben ein Verzeichniß aller in der Stadt Bremen und deren Gebiete wohnenden Inhaber von Königl. Preussischen Ritterorden und übrigen Ehrenzeichen einzusenden, und bedarf es, um ein solches Verzeichniß mit Genauigkeit anfertigen zu können, einer Anzeige von allen Individuen, denen dieser Orden und Ehrenzeichen von des Königs von Preußen Majestät verliehen sind.

Der Senat fordert daher Alle, welche dieses betreffen möchte, auf, diese Anzeige nebst Angabe der Zeit der Verleihung ungesäumt und spätestens vor Ablauf dieses Monats an der Expeditions = Kanzlei auf dem Stadthause, in den Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr, zu verfügen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn ihre Namen in die nächstens herauszugebende neue Preussische Ordens = Liste nicht mit aufgenommen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. April 1823.

12. Bekanntmachung des Scholarchats über die Ferien
der Hauptschule.

Unter Aufhebung der früheren Bestimmungen über die Ferien der Hauptschule hat der Senat das Folgende verordnet:

Die Schul-Ferien sind auf nachbenannte Zeit, außer den Sonn- und den hier geltenden einzelnen Festtagen festgesetzt und beschränkt:

- 1) vom grünen Donnerstage bis zum Mittwochen nach Ostern inclus.
- 2) Die Pfingstwoche.
- 3) Der achtzehnte Juni.
- 4) Vom 15. Juli, wenn er auf einen Montag fällt, bis zum 15. August inclus. Fällt der 15. Juli auf einen Dienstag oder Mittwoch, so fangen die Ferien am Montag vorher an, und dauern bis zum nämlichen Kalendertage des Augusts. Fällt der 15. Juli auf einen der andern Wochentage, so beginnen die Ferien am nächsten Montage nachher und dauern bis zum nämlichen Kalendertage des Augusts.
- 5) Der nächste Freitag und Sonnabend nach Michaelis, wenn dieser Tag nicht selbst auf einen Freitag fällt. In diesem Falle sind der Michaelistag und der darauf folgende Sonnabend schulfrei. Das Winter-Semester beginnt stets am Montage nach diesen Ferientagen.

6

6) Die

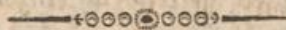
6) Die Nachmittage des Freimarkts.

7) Der 24. December bis zum 1. Januar inclus.

Solches bringt zur öffentlichen Kunde

das Scholarchat der Hauptschule.

Bremen, den 18. April 1823.



13. Bekanntmachung der Polizei-Direction das Kämpen der Längenmaße und der Gewichte betreffend.

Die unterzeichnete Behörde hat sich von dem Obrigkeitlich angestellten und beeidigten Kämpen das Register der gekämpten Gewichte und Längenmaassen, welches er nach der Obrigkeitlichen Verordnung vom 16. Juli 1818 zu führen gehalten ist, vorlegen lassen und daraus ersehen, daß der Inhalt jener Verordnung nur sehr unvollständig befolgt wurde und von Vielen, besonders unter den, den Kleinhandel Treibenden, ganz unberücksichtigt geblieben ist.

Zufolge der ihr obliegenden Verpflichtung: auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten und alle vorkommende Contraventionen zu ahnden, wäre nun die unterzeichnete Behörde verbunden, zu den erforderlichen Nachforschungen und Untersuchungen zu schreiten, und gegen die sich etwa ergebenden Contravenienten mit Strenge zu verfahren. Da sie indessen glaubt voraussetzen zu müssen, daß Mancher nur durch Unkunde veranlaßt seyn möge, sich einer Contravention schuldig zu machen; so achtet sie es angemessen, be-

vor sie zu schärferen Maasregeln ihre Zuflucht nimmt, den wesentlichen Inhalt jener Verordnung nochmals zur allgemeinen Kunde zu bringen, und Jedermann, den es angeht, zur genauen und pünktlichen Befolgung zu empfehlen.

Die Paragraphen der Verordnung, welche hier vorzüglich in Anwendung kommen, lauten folgendergestalt:

§. 5. Kein anderes Gewicht als eisernes oder messingenes darf bei dem Ein- oder Verkaufe gebraucht werden. Das eiserne muß aus einem Stücke bestehen, woran nur der Handgriff durch oben auf- und unter eingegossenes Blei befestigt worden. Das messingene darf nur aus einem Stücke bestehen. Kein Blei darf darauf befestigt werden.

§. 6. Das Krämer-Gewicht, dessen sich nur Mitglieder des Krämer-Amtes bei dem Verkaufe, und zwar nur bis zu einem Pfunde, bedienen dürfen, darf nur von Messing seyn. Um es vom Handlungs-Gewichte zu unterscheiden, wird es mit dem Buchstaben K gestempelt.

§. 7. Ein Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, seine Gewichte und Ellen, jetzt und künftig, bei dem Obrigkeitlich angestellten und beeidigten Krämer in Ordnung bringen zu lassen und dafür die Gebühren zu zahlen, welche, je nach den verschiedenen Fällen, demselben nach der Taxe vorgeschrieben sind, es wäre denn, daß man — was allerdings zulässig — ein gewisses Jahrgeld mit ihm verabredete.

§. 8. Der Kämpfer ist angewiesen, auf dem Blei, welches oben auf den eisernen Gewichten befindlich, durch Stempel die Schwere jedes Gewichts, und die Jahreszahl, wann es gekämpft, zu bezeichnen, überdem auch den Bremer Schlüssel daselbst und auf das in die untere Höhlung gegossene Blei zu setzen.

Auf die messingene Gewichte wird die Schwere bemerkt und jedes Stück außer dem Schlüssel noch durch eine besondere Nummer bezeichnet.

Der Kämpfer hat jedesmal, wenn eins derselben gekämpft worden, darüber unter Bemerkung der Schwere und der Nummer einen Schein zu ertheilen, wann es gekämpft worden und dies in seinem zu haltenden Register zu bemerken.

§. 9. Alles zum Handel und Wandel gebrauchte Gewicht muß künftig alle zwei Jahre gekämpft werden, und es soll Niemand gehalten seyn, eine Waare nach Gewichten, die in den beiden letzten Jahren nicht gekämpft sind, zu empfangen.

Die Polizei-Behörde ist beauftragt, darauf, daß jenes geschehen, zu achten und Uebertretungsfälle zu ahnden. Zu solchem Behufe muß der Kämpfer ein genaues Buch über alle von ihm gekämpfte Gewichte mit Bemerkung der Zeit, wann solches geschehen, sich halten und jederzeit auf Verlangen vorzeigen.

§. 12. Dafern aber in Zukunft das Kämpfen von Gewichten, die lange Jahre unbenutzt und ungekämpft geblieben

geblieben sind, begehrt wird, so ist über den Lohn eine besondere Vereinbarung mit dem Kämpfer zulässig, der aber alsdann höchstens den dreifachen Kämpferlohn fordern darf.

§. 13. Da die Ellen dem Abschleifen weniger unterworfen sind, so ist zwar Niemand an das Wiederholen des Kämpens einmal gekämpfter und gestempelter Ellen binnen einer gewissen Zeitfrist gebunden, wiewohl es sich empfiehlt, solche oft zu revidiren und bei dem mindesten daran befundenen Mangel verbessern zu lassen, weil die Polizei auch darauf beauftragt ist, Jedem, der einer Elle, die das Normal-Maß nicht vollständig hält, sich im Handel bedient, deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

§. 14. Der Kämpfer ist darauf beeidigt, um mit der größten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Unpartheilichkeit zu verfahren, die Taxe nicht zu überschreiten, diese auch sammt dieser Verordnung an einem, Jedem in die Augen fallenden Ort seiner Wohnung jederzeit gedruckt angehängt zu halten.

§. 15. Endlich ist es jedem hiesigen Bürger und Schutzverwandten zwar frei und unbenommen um Gewichte entweder selbst zu verfertigen oder solche aus der Fremde kommen zu lassen, jedoch dürfen solche weder selbst gebraucht noch auch an andere Hiesige überlassen werden, bevor sie durch den beeidigten Kämpfer gehörig gekämpft sind.

Sollte auch diese Erinnerung von denjenigen, welche sie betrifft, unberücksichtigt bleiben, so würden sie die nachtheiligen Folgen, die für sie daraus entstehen werden, sich selbst beizumessen haben.

Bremen, den 24. April 1823.

Die Polizei = Direction.

14. Bekanntmachung wegen

Erwerbung des Bürgerrechts für Kinder hiesiger
katholischer Schutzverwandten.

Um den Kindern hiesiger katholischer Schutzverwandten es zu erleichtern, als Bürger aufgenommen zu werden, hat der Senat, im Einverständnisse mit den Repräsentanten der Bürgerschaft bei der provisorischen Regierungs = Commission, beschlossen:

Daß vom heutigen Tage an, und für die Dauer der nächsten zwei Jahre, somit bis zum 19. Mai 1825, die durch den Rath = und Bürger = schluß vom 13. December 1822 festgesetzten Gebühren des Bürgerrechtes der Stadt ohne Handlungsfreiheit, so wie des Bürgerrechtes der Vorstadt, jenen Kindern bis auf den zehnten Theil erlassen und ihnen auch bei Nachsuchung des Bürgerrechtes der Stadt mit Handlungsfreiheit Vorzüge vor Fremden gewährt werden sollen.

Diejeni-

Diejenigen, welche von diesen Begünstigungen Gebrauch machen können, haben die Schussbriefe ihrer Aeltern und ihre Geburtscheine dem zu der Aufnahme der Bürger committirten Herrn vorzulegen.

Eine specielle Aufgabe der nach Geschlecht und Alter verschiedenen Gebühren ist auf der Expeditions-Canzlei und in dem Zimmer No. 4 am Stadthause angeschlagen.

Nach Ablauf der festgesetzten zwei Jahre werden diejenigen Kinder hiesiger katholischer Schussverwandten, welche dann nicht als Bürger aufgenommen sind, den Fremden völlig gleich geachtet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 14. Mai und bekannt gemacht den 19. Mai 1823.

—————
 @@@@@@

15. Bekanntmachung, die Revision des Theer-
 lagers betreffend.

Unter dem 23. Juni wurde die jährliche Verordnung wegen Revision des Theerlagers erneuert. (S. Sammlung der Verordnungen von 1814, No. 70.)

—————
 @@@@@@

16. Bekanntmachung der Fortdauer des erhöhten Schulgeldes für die Hauptschule während der nächsten 2 Jahre.

Die, zufolge erlassener Obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 2. Juni 1819, angezeigte Erhöhung des Schulgeldes für die verschiedenen Abtheilungen der Hauptschule ist vom Senate, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, abermals auf zwei Jahre, unter den bestehenden Modificationen verlängert, und ist demnach das Schulgeld bis zum 1. Juli 1825 nach folgendem Maassstabe zu entrichten:

- 1) Für alle Classen der Vorschule jährlich mit 22 Rthlr.
- 2) Für die zweite und dritte Classe der Gelehrtenschule mit 25 —
- 3) Für die erste Classe dieser Schule mit 30 —
- 4) Für die beiden Classen der Handelsschule mit 36 —

Das Schulgeld wird übrigens wie bisher im ersten Monate eines jeden Vierteljahres von dem angestellten Einsammler gegen Schein erhoben; und findet auch ferner die Bestimmung: „daß, wenn mehr als zwei Söhne eines hiesigen Bürgers zugleich die Hauptschule besuchen, für den jüngeren eine Befreiung vom Schulgelde begehrt werden könne,“ ihre Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 5. und publicirt den 7. Juli 1823.



17. Bekanntmachung, daß die zur Bewachung der Waaren auf der Schlachte anzustellenden Wächter mit Marken zu versehen sind.

Da durch die, von der Kaufmannschaft für ihre auf der Schlachte liegende Waaren, während der Nacht angestellten Wächter, zu welchen sich oft unberufene Personen gesellt haben, Unordnung entstanden und die nächtliche Ruhe gestört worden; so sieht sich das unterzeichnete Departement, im Einverständnis mit der Polizei-Direction, veranlaßt anzuordnen: daß künftig ein jeder auf die vorangeführte Weise angestellte Wächter mit einem Zeichen (Marke) versehen seyn muß, um sich als solcher legitimiren zu können.

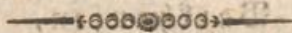
Der Schlachtvogt Wilders und der Anrunderer und Aufseher der Schlachte Helmken sind beauftragt, diese Marken auszutheilen, jedoch nur denen, die durch Einreichung eines schriftlichen Auftrags des Eigenthümers der Waare oder des Küper-Meisters, welcher sie unter seiner Aufsicht hat, bescheinigen können, daß sie als Wächter für die Nacht bei derselben angestellt sind.

Die Marken müssen jeden Morgen, da, wo man sie empfangen hat, zurückgeliefert werden.

Die Bedientesten der Schlachte, der Polizei und der Nachtwachen sind beauftragt, auf Befolgung dieser Verfügung zu achten.

Bremen, den 7. Juli 1823.

Das Departement der Schlachte.



18. Nachtrag zur Verordnung vom 28. Juli 1818 wegen
Impfung der Schutzblattern.

Durch die Verordnung vom 28. Juli 1818 sind die Verfügungen angeordnet worden, durch welche die Impfung der Schutzblattern zu befördern und in ihren wohlthätigen Folgen immer sichernder und allgemeiner zu machen ist. Indem der Senat diese Verordnung hierdurch in Erinnerung bringe, hat Er Seiner Commission für die Medicinal-Polizei diese Angelegenheit zu ihrer besondern Beachtung empfohlen, und folgende weitere hierdurch zur öffentlichen Kunde gebrachten Bestimmungen getroffen:

I) Die in der erwähnten Verordnung angeordnete Commission besteht jetzt aus den Mitgliedern der Commission für die Medicinal-Polizei, nämlich:

Herrn Bürgermeister Gröning,
— Senator Dr. Noltenius,
— — = Pavenstedt,
— — = Schumacher und
— — = Gildemeister;

Sodann aus den Aerzten und Wundärzten:

Herrn Dr. Roth zu Wegesack,
— = d'Oleire,
— = Ph. G. Heineken,
— = v. d. Busch,
— = Stachow,
— = Barkhausen,

dem Wundarzt C. D. Schmidt,

— — — — — Becher,

— — — — — Widmann,

— — — — — Mohls zu Wegesack.

2) Da die Erfahrung gelehrt, daß diejenigen, welche von den im 7. und 13. §. der Verordnung eingerichteten öffentlichen Impfungen Gebrauch gemacht, die Verfügungen des 8. und 14. §., in Betreff des Vorzeigens der geimpften Kinder, nicht gehörig befolgt haben, diese Maaßregel aber, um den Erfolg zu sichern und Täuschungen zu verhüten, von der größten Wichtigkeit ist, so hat Senat sich genöthigt gesehen, die Commission zu ermächtigen, Zwangsmittel zur Herbeiholung solcher geimpften Kinder, deren Vorzeigung unterlassen wird, sowohl in der Stadt als auf dem Lande in Bereitschaft zu halten und nöthigenfalls anzuwenden.

3) Die Commission ist ermächtigt, zur Förderung des Zweckes die unentgeltlichen Impfungen mit möglichster Leichtigkeit zu gewähren. Die Gebühren werden indes von allen denjenigen, welche nicht freiwillig die Kinder 8 Tage nach der Impfung wieder vorzeigen, unerläßlich beigetrieben werden.

4) In Bezug auf den 16. und 17. §. der Verordnung werden in den daselbst bezeichneten Anstalten künftig keine Kinder aufgenommen werden, welche nicht durch ein Zeugniß der öffentlichen Impf-Anstalt oder eines Arztes oder Wundarztes nachweisen können, daß sie geimpft sind oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

5) Alle

5) Alle Aerzte und Wundärzte sind verpflichtet, die Listen der Impfungen, die ein jeder in seiner Praxis vorgenommen, vierteljährig dem vorsitzenden Mitgliede der oben erwähnten Commission einzureichen.

6) Die Commission wird nach gewissen, näher anzuzeigenden Districten der Stadt und des Gebiets und zu weiter bekannt zu machenden Zeiten, die öffentlichen Impfungen regelmäßig bewirken und außerdem von den etwa ungeimpft bleibenden Kindern sich in möglichst genauer Kunde erhalten.

Es vertrauet der Senat, daß jeder Bürger und Einwohner in der Stadt und dem Gebiete die Vorschriften der mehrgedachten Verordnung und die jetzigen Bestimmungen vor Augen haben, die Wichtigkeit dieser Angelegenheit beachten, und die große Verantwortlichkeit gegen die eigenen Angehörigen und die Mitbürger, bei unterlassener Befolgung, berücksichtigen werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und publicirt am 14. Juli 1823.

19. Bekanntmachung, die Haltung eines Viehmarkts zu Grambke betreffend.

Da der Senat der freien Hansestadt Bremen bewilligt hat, daß künftig im Frühjahre und Herbst ein Viehmarkt in dem Dorfe Grambke hiesigen Stadtgebiets, welches an der Heerstraße nach den Königlich Hannöverschen Aemtern Osterholz,

holz, Blumenthal und Hagen liegt, gehalten werden möge: so wird solches, und daß dazu für die nächsten Male der 13te October 1823 und der 29ste April 1824 angesetzt ist, zur allgemeinen Kunde gebracht.

Alle, die diesen Markt zum Ankauf oder Verkauf von Horn-Vieh, Pferden, Füllen und Schweinen besuchen, haben sich an die Landgeschwornen zu Grambke zu wenden, welche sie mit den zu beachtenden Polizei-Vorschriften bekannt machen, auch auf Verlangen wegen des Unterkommens ihres Viehes Anleitung geben werden.

Bremen, den 4. September 1823.

J. H. A. Schumacher, Senator,
als Landherr des Stadtgebiets am
rechten Weserufer.

—○○○○○○○○—

20. Verbot, in der Tränke am Kuhgraben Pferde abzuspühlen und mit Wagen hineinzufahren.

Auf eingekommene Beschwerde, daß die Tränke am Kuhgraben, unfern des Barkhofs, von den Torf-Fuhrleuten dazu mißbraucht werde, ihre Pferde im Kuhgraben abzuspühlen und selbst mit Wagen hineinzufahren, statt mit den zu tränkenden Pferden, wie ihnen nur zugestanden ist, am Ufer zu bleiben, hierdurch aber der Graben zugeschlemmt und die Schifffahrt gehindert wird; wird hiermit das Hineinreiten und Hineinfahren

fahren in diese Tränke bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Contra-
ventionsfall verboten.

Bremen, den 19. September 1823.

J. H. N. Schumacher,
als Landherr am rechten Weserufer.

—○○○○○○○○—
21. Verordnung, die diesjährige Feier des Dank-,
Buß- und Bettags betreffend.

Unter dem 21. September wurde die jährliche Verordnung
wegen der Feier des allgemeinen jährlichen Dank-, Buß- und
Bettags erneuert. (S. Samml. der Verordnungen für 1816,
S. 82, No. 31.)

—○○○○○○○○—
22. Verordnung wegen der unter Bremer Flagge
fahrenden Seeschiffe.

In Beziehung auf die hiesigen Seeschiffe ist es von einleuch-
tender Wichtigkeit, daß der Bremischen Flagge und den hier-
selbst ertheilten Seepässen das öffentliche Vertrauen im Auslande
unter allen Zeitumständen möglichst gesichert werde. Zur Errei-
chung dieses Zwecks ist aber nicht nur eine besondere Untersu-
chung bei denjenigen Schiffen, welchen erst das Recht, die
hiesige Flagge zu führen, ertheilt werden soll, sondern auch
eine

eine fortwährende Aufsicht über alle hiesige Seeschiffe, namentlich in Ansehung des Eigenthums derselben, erforderlich.

Indem der Senat sich daher veranlaßt gesehen hat, die wegen Naturalisirung fremder Schiffe am 5. Juni 1806 für die Dauer des damaligen Seekrieges erlassene Verordnung ihrem wesentlichen Inhalte nach zu erneuern, zugleich auch einige damit in Verbindung stehende Maaßregeln zu treffen, verordnet Derselbe nunmehr folgendes:

§. 1. Die besondere Obrigkeitliche Aufsicht über alle unter hiesiger Flagge fahrenden Seeschiffe ist einer Commission des Senats übertragen.

§. 2. Ueber alle unter hiesiger Flagge fahrenden Seeschiffe wird unter Anleitung der Commission auf der Expeditions-Canzlei ein Register gehalten, worin die Namen des Schiffs, der Rheder, mit Bezeichnung des Antheils eines Jeden, und des Capitains, so wie die Bauart des Schiffs und dessen Größe nach hiesigen Rockenlasten, angegeben und alle Aenderungen, die sich in diesen Merkmalen ereignen, nachgetragen werden.

§. 3. In dieses Register werden diejenigen Schiffe, welche jetzt schon unter hiesiger Flagge fahren, so wie für dieselben von jetzt an neue Seepässe begehrt werden, eingetragen und künftig alle Schiffe, welche erst naturalisirt werden, gleich bei ihrer Naturalisirung aufgenommen.

§. 4. Bei der Eintragung der jetzt schon unter hiesiger Flagge fahrenden Schiffe ist zur Bescheinigung des Eigenthums die eidliche Angabe, welche mittelst Beschwörung des Seepasses

Seepasses geschieht, (§. 13, c.) hinreichend, in sofern nicht Verdachtsgründe vorhanden sind, welche nach dem Ermessen der Commission eine anderweitige Nachweisung erforderlich machen. Dagegen müssen, wenn das Schiff bereits in das Register aufgenommen ist, die Aenderungen, die alsdann in Ansehung des Eigenthums vorkommen, gehörig nachgewiesen werden, bevor dieselben in dem Register nachgetragen und die verlangten Pässe ausgefertigt werden können.

§. 5. Der nach §. 4 abzustattende Eid wird, wenn der Rheder Mehrere sind, von zwei derselben geleistet, welche indeß vorab eine von ihren Mitthebern ausgestellte Erklärung an Eidesstatt über ihr Miteigenthum und die Größe ihres Antheils der Commission einzuliefern haben.

Bei einem aus mehreren Theilhabern bestehenden Handlungshause braucht der Eid nur von Einem derselben geleistet zu werden.

Bei Frauenzimmern kann die Aufnahme des Eides in ihren Wohnungen durch einen dazu von der Commission zu wählenden Notar geschehen, oder auch, falls sie nicht selbst ihre Handlungs-Geschäfte besorgen, ihr Geschäftsführer zur Eidesleistung für sie zugelassen werden.

§. 6. Die Veränderung des Namens eines Schiffs ist, sobald dasselbe bereits in das Register aufgenommen worden, nicht gestattet. Inzwischen bleibt es der Commission überlassen, in einzelnen Fällen aus besondern Gründen davon eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Bei solchen Schiffen hingegen, die noch nicht unter hiesiger Flagge gefahren haben, kann bei ihrer Naturalisirung der Name geändert werden.

In diesen Fällen wird über die Aenderung des Namens von der Commission eine Urkunde aufgenommen. Auch wird auf dem letzten Uebertragungs-Documente, wodurch das Eigenthum des Schiffs erworben ist, diese Veränderung attestirt.

§. 7. Ist ein Schiff für unfahrbar angenommen, oder durch Unglücksfälle oder Confiscation verloren gegangen, so sind die Rheder verbunden, binnen sechs Monaten nach erlangter Wissenschaft den Zielbrief nebst den sonstigen Eigenthums-Urkunden und den für das Schiff ertheilten Seepässen im Original auf der Expeditions-Canzlei einzuliefern, oder, in sofern diese Papiere nicht sämmtlich mehr vorhanden sind, oder deren Beibringung aus sonstigen Gründen nicht geschehen kann, eine desfallige Erklärung daselbst abzugeben.

§. 8. Wenn ein Schiff wegen Uebertragung desselben an einen Fremden oder aus sonstigen Ursachen nicht länger unter hiesiger Flagge fährt, so haben die bisherigen Rheder binnen sechs Monaten davon eine Anzeige auf der Expeditions-Canzlei zu machen.

§. 9. Die Seepässe nebst der dazu gehörenden Volkliste und dem Rhederbriefe werden nach dem bisherigen Formulare ausgefertigt, wobei indeß in Friedenszeiten in Ansehung der auf Kriegs-Contrebande sich beziehenden Stellen dieses Formulars die erforderlichen Abänderungen getroffen werden.

§. 10. Die sogenannten einfachen Seebriefe können ferner nur noch für solche Schiffe, welche bloß nach der Elbe, Eider, Ems oder den Holländischen Küsten fahren, so wie für Heringsbussen und Grönlandsfahrer, in sofern dieselben auf den Fischfang ausgehen, ertheilt werden. Indessen bleibt es den Eigenthümern solcher Schiffe unbenommen, sich, wenn sie sich durch die einfachen Seebriefe nicht für hinreichend gesichert halten, auch förmliche Seepässe ausfertigen zu lassen.

§. 11. Die gewöhnlichen Seepässe können nur dann ertheilt werden, wenn das Schiff auf der Weser sich befindet. Ist dieses nicht der Fall, z. B. weil dasselbe anderswo für Rechnung eines Hiesigen gebauet, oder von demselben erst erworben ist, so können Interims-Pässe bis zur Ankunft des Schiffs auf der Weser ausgegeben werden.

§. 12. Bei jeder neuen Reise, welche ein Schiff von der Weser machen soll, sind die Rheder verbunden, neue Seepässe zu nehmen. Indessen findet diese Bestimmung auf die §. 10 bezeichneten Schiffe keine Anwendung.

Uebrigens wird der Senat, um die Kosten dieser Ordnungsmassregel zu erleichtern, auf eine Herabsetzung der Ausfertigungsgebühren Bedacht nehmen.

§. 13. Um neue Seepässe zu erhalten ist erforderlich:

a. Die Zurückgabe derjenigen Pässe, welche für dasselbe Schiff zuletzt ertheilt worden, und Einlieferung der von dem hiesigen Wasserschout ausgefertigten Musterrolle,

b. eine

- b. eine Aufgabe der §. 2 erwähnten Merkmale, nebst Nachweisung über die Veränderungen, welche sich in Betreff des Eigenthums des Schiffes seit der letzten Ausfertigung von Seepässen ereignet haben (§. 4),
- c. eine Eidesleistung von Seiten der Rheber dahin, daß das Schiff nach den von ihnen aufgegebenen Antheilen ihr alleiniges wahres Eigenthum sey, wie auch, in Kriegszeiten, daß dasselbe keine Kriegs-Contrebande führen werde.

Bei dieser Eidesleistung gelten übrigens die §. 5 getroffenen Bestimmungen.

§. 14. Bei Schiffen, welche bisher nicht unter hiesiger Flagge gefahren haben, findet zum Zwecke der Naturalisirung derselben folgendes Verfahren Statt:

- a. Der Eigenthümer des Schiffes hat der Commission den Namen, die Bauart und die Größe des Schiffes an hiesigen Rockenlasten, so wie den Namen des Schiffers, wenn dieser bereits ernannt ist, schriftlich aufzugeben.
- b. Muß, wenn die Commission es für nöthig erachtet, die über den Erwerb des Schiffes geführte Correspondenz beigebracht werden, wobei die Briefe des Verkäufers oder der auswärtigen Correspondenten, welche das Geschäft betrieben haben, im Original oder beglaubigten Auszügen und die Briefe des Käufers in beglaubigten Abschriften aus den Copie-Büchern vorzulegen sind.

c. Müssen die Originale der auf das Eigenthum sich beziehenden Urkunden in ununterbrochener Folge von dem Zielbriefe oder der Condemnations = Acte an bis zur letzten auf den gegenwärtigen Eigener lautenden Urkunde beigebracht werden, so wie die etwanigen Reparations = Briefe und sonstigen Bescheinigungen über Veränderungen, welche in Ansehung der Bauart, oder der Maasse, oder der Masten des Schiffs vorgenommen sind. Hat indeß der Eigenthümer das Schiff in Folge eines executionsmäßigen Verkaufs erworben und ist er den Zielbrief oder eine Condemnations = Acte beizubringen nicht im Stande, so ist in Friedenszeiten die Beibringung der auf den gerichtlichen Verkauf sich beziehenden Urkunden für genügend zu achten.

d. Die Commission wird bei Prüfung der eingereichten Papiere ihre Untersuchung besonders darauf richten, ob auch irgend ein Verdacht sich ergebe, daß das Schiff nicht auf die angegebene Weise wirkliches und vollständiges Eigenthum hiesiger Bürger oder Schutzverwandten sey und ob der Naturalisirung desselben irgend etwas in völkerrechtlicher Beziehung entgegen stehe. Auch läßt sie, um sich davon, daß das zu naturalisirende Schiff dasselbe sey, worauf die beigebrachten Papiere sich beziehen, zu überzeugen, jenes durch einen Sachverständigen untersuchen und das Maass desselben und dessen sonstige Beschaffenheit mit den den desfalligen Angaben in dem Zielbriefe und andern das Ursprungs = und Maassverhältniß des Schiffs enthaltenden Urkunden vergleichen.

e. Fin:

e. Findet sich alsdann kein Anstand oder sind die etwanigen Mängel vollständig gehoben, so hat der Eigenthümer vor der Commission folgenden Eid, in Ansehung dessen die §. 5 enthaltenen Vorschriften anzuwenden sind, abzustatten:

Ich schwöre u. s. w.

daß die von mir über den Erwerb und das Eigenthum des Seeschiffes N. N., groß N. N. Rockenlasten, worauf N. N. als Schiffer fahren soll, beigebrachten Papiere, so viel mir bewußt, in allen Punkten und Clauseln der Wahrheit gemäß und nicht zum Schein abgefaßt worden;

daß solchergestalt das wirkliche und volle Eigenthum dieses Schiffes einzig nur mir zustehe, so daß, wenn dasselbe verloren gehen oder genommen werden sollte, dieser Schaden und Verlust blos mich treffen würde, Deckung durch Assurance allein ausgenommen,

und daß auch weder durch Bodmereianleihe, noch auf irgend sonstige Weise Jemand das Eigenthum dieses Schiffes ganz oder zum Theil gelassen oder übertragen sey.

f. Nach gescheneher Eidesleistung wird dem Eigenthümer über die Naturalisirung des Schiffes und seine Befugniß, dasselbe nunmehr unter Bremer Flagge fahren zu lassen, eine Urkunde ausgefertigt und das Schiff in das Register eingetragen, worauf dann die verlangten Seepässe ertheilt werden können.

Uebri-

Uebrigens finden die sub b. c. getroffenen Bestimmungen, so wie die sub d. wegen Nachmessung des Schiffes gemachte Vorschrift auf diejenigen Schiffe keine Anwendung, deren Vielbrief hier selbst beschworen ist, vorausgesetzt, daß der gegenwärtige Eigenthümer noch derselbe ist, den der Vielbrief als solchen bezeichnet.

§. 15. Alle Aufgaben der Rheder zur Erlangung von Seepässen und zum Behuf der Naturalisirung eines Schiffes, so wie alle schriftliche Erklärungen an Eidesstatt, werden auf der Expeditions-Canzlei aufbewahrt. Auch werden daselbst nach näherer Anweisung der Commission die Vielbriefe und sonstigen Eigenthums-Urkunden vollständig eingetragen, so wie über die ausgefertigten Seepässe Register geführt.

§. 16. Bei allen Verfügungen der Commission bleibt es dem Betheiligten, die sich dadurch beschwert erachten, vorbehalten, sich an den Senat zu wenden.

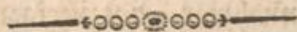
§. 17. Die Rheder, welche den ihnen in den §§. 7, 8 und 12 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen in eine Geldstrafe, welche den jedesmaligen Umständen nach 25 bis 100 Rthlr. beträgt und wofür mehrere Rheder solidarisch haften.

§. 18. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1824 in Wirksamkeit.

Bei diesen, lediglich das Beste des hiesigen Seehandels bezweckenden Anordnungen glaubt der Senat mit Zuversicht erwarten zu dürfen, daß alle hiesige Bürger und Schutzverwandte

wandte die sie betreffenden Vorschriften genau und gewissenhaft befolgen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. October und bekannt gemacht am 6. October 1823.



23. Verordnung gegen das Feilbieten des wollenen Garns an den Häusern oder auf dem Markte und den Kleinhandel von Fremden mit demselben.

Da der immer mehr überhand nehmende Verkauf des wollenen Garns im Kleinen durch Feilbieten an den Häusern und auf dem Markte, sowohl zum großen Nachtheil des Gewerbes der Bürger gereicht, als auch eine nähere Untersuchung ergeben hat, daß der ärmeren Classe, welche sich in Stadt und Gebiet durch Wollspinnen einen nothdürftigen Unterhalt verschafft, dadurch dieser geringe Erwerb sehr verkümmert wird, solcher von Fremden betriebene Kleinhandel mit Fabrikaten auch auf den nur für Lebensmittel eingerichteten Wochenmärkten um so weniger geduldet werden kann, als nur zu leicht schlechtere Waare dadurch in Umlauf kommt, das Hausiren aber bereits durch frühere Verordnungen verboten ist, so verordnet der Senat hiermit das Nachstehende:

- I) Das Feilbieten des wollenen Garns an den Häusern oder auf dem Markte, so wie der Kleinhandel von Fremden mit demselben, wird hiermit bei Strafe der Confiscation der Waare und den Umständen nach bei

bei einer Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen verboten. Nicht minder

- 2) muß hinkünftig alles in die Thore der Stadt herein gebrachte Wollen = Garn, wenn nicht ein ordentlicher Frachtbrief dabei ist, von einem dem Consumtions = Einnehmer vorzuzeigenden Schein eines hiesigen Bürgers begleitet seyn, worin derselbe erklärt, daß dieses Garn für ihn bestimmt und der Hereinbringer angewiesen sey, es an ihn abzuliefern, widrigenfalls das Garn angehalten und confiscirt werden soll.

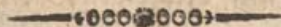
Wornach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den dritten und bekannt gemacht den neunten October 1823.



24. Proklam, die Feier des 18. Octobers betreffend.

Am 12. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1819, S. 62, No. 24, abgedruckte Proklam, die Feier des 18. Octobers betreffend, von neuem bekannt gemacht.



25. Bekanntmachung der ferneren zur Verbesserung der Neben- und Freischulen getroffenen Anordnungen.

In der Bekanntmachung vom 30. December vorigen Jahres, worin die Anordnung und Eintheilung der für die Neben- und untergeordneteren Schulen eingerichteten Schulpflege angezeigt worden, ist eine weitere Bekanntmachung der zur Verbesserung dieses Schulwesens getroffenen Anordnungen zum Voraus angedeutet.

In Bezug hierauf macht der Senat nun ferner bekannt, und verordnet in Gemäßheit der Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft:

I. Es sind, an die Stelle der bisherigen reformirten und lutherischen, acht Freischulen eingerichtet, in welche die Armen-Kinder, ohne Unterschied der lutherischen und reformirten Confession, nach vorgängigen, nach den bisherigen Grundsätzen anzustellenden, vereinten Untersuchungen der Diaconen beider Confessionen, zum unentgeltlichen Unterricht gewiesen werden sollen.

Diese Schulen sind:

1) die des ersten Districts der Schulpflege: hinter dem Ofterthorswall, mit dem Lehrer Hinrich Meyer-dierks;

2) die des zweiten Districts:

a. in der Dehlmühlenstraße, mit dem Lehrer Ehr. Hinrich Grabau und

b. in der Knoopstraße, mit dem Lehrer F. W. Achatius Hüneken;

3) die

- 3) die des dritten Districts:
- a. in der großen Johannisstraße, mit dem Lehrer Heinrich Wilhelm Schaefer und
 - b. in eben der Straße, mit dem Lehrer Julius Silkenstädt;
- 4) die des vierten Districts:
- a. am Siel außer dem Ofterthore, mit dem Lehrer Diedr. Oftermann und
 - b. außer dem Steinthore, mit dem Lehrer Diedr. Winters, und
- 5) die des fünften Districts: in der Düsternstraße, mit dem Lehrer Heinrich Poppe.

Diese Schulen werden am 1. November in Wirksamkeit treten. Da in dieselben nur Armen-Kinder aufgenommen werden dürfen, so müssen bis dahin alle bisher in den Freischulen zugelassenen Kinder, für welche Schulgeld bezahlt worden, daraus entfernt werden; und indem diese Trennung der selbstbezahlenden von den Armen-Kindern daher den Aeltern und Vormündern für den angezeigten Zeitpunkt hierdurch aufgegeben wird, ist in jedem District dafür gesorgt worden, daß die aus den Freischulen entfernten Kinder in gut eingerichteten Mittel-Schulen ihren Unterricht finden können.

Der Unterricht in den Freischulen ist der Classe von Kindern, die dahin gehören, angemessen, geordnet. Er fängt für Knaben und Mädchen erst von deren achten Jahre an und wird bis zu ihrem Eintritt in einen gewählten Lebensberuf

beruf fortgesetzt; Kinder unter acht Jahren werden nach wie vor, vom Armen-Institut, an geeignete Elementar-Schulen zum unentgeltlichen Unterricht verwiesen werden.

Ueber den Unterricht und die ganze innere Einrichtung der Freischulen werden den Lehrern gehörige Instructionen ertheilt werden.

II. Die Mittel-Schulen sollen, nachdem die selbstbezahlenden von den Armen-Kindern getrennt worden, den Zweck erfüllen, den Kindern aus den mittleren Classen unserer Bürger den Unterricht zu gewähren, der ihrem wahrscheinlichen künftigen Lebensberuf angemessen ist; und ihnen daher die Grundlage geben, nicht bloß selbst dereinst tüchtige Glieder des Standes ihrer Aeltern zu werden, sondern auch sich so darin zu vervollkommen, wie es die freie Regsamkeit eines Bürgers unsers Staates fordert. Durch angemessene Einrichtung und durch sorgfältige Aufsicht und Einwirkung auf den Unterricht dieser Schulen soll in jedem District dahin gestrebt werden, diese Bedingungen zu erreichen.

Von den Lehrern, welche bisher auch Armen-Kinder unterrichtet, werden, nach Entfernung derselben, Mittel-Schulen in dem erwähnten Sinne halten:

der Lehrer Schmalhausen in der Buchstraße
und

die Lehrer Schweer Cordes, Kruse und Schrader an den bisherigen Orten: in der Neuenstraße, der großen St. Annenstraße und am Osthors-Steinwege.

Zugleich

Zugleich wird hierbei bekannt gemacht, daß beschlossen worden, in allen außer den Freischulen hier bestehenden Mittel- und Elementar-Schulen das Schulgeld nicht mehr, wie meistens bisher, wochenweise, sondern monatweise berechnen zu lassen; so daß, ein Kind mag den vollen Monat hindurch oder nur einen Theil desselben die Schule besucht haben, dem Lehrer das volle Monats-Geld gezahlt werden muß.

Es gehört zu den von den Schulpflegern übernommenen besonderen Geschäften, zuvörderst durch Anmahnung auf gütliche Weise dem Lehrer die Entrichtung des Schulgeldes von den Säumigen zu verschaffen, und es werden deshalb die Lehrer, in gewissen Fristen, den Schulpflegern durch den Vorsteher des Districts ein Verzeichniß der Rückstände übergeben. Für den Fall, daß gütliche Mittel zu ihrer Herbeischaffung vergeblich seyn sollten, werden dann aber auf den deshalb zu machenden Antrag zur executivischen Einziehung sofort richterliche unbedingte Befehle erlassen werden.

Der Senat vertrauet, daß die Aeltern, des mühsamen, durch das Schulgeld meistens nur dürftig belohnten Geschäfts der Lehrer eingedenk, es zu solchem Zwange, zur Erfüllung ihrer Pflicht, nicht werden kommen lassen.

So wie überhaupt aber von Seiten des Staates durch freigebige Bewilligungen der nöthigen Zuschüsse gesorgt ist, und durch strenge Handhabung der Ordnung ferner dafür gesorgt werden wird, daß sowohl die Freischulen als die Mittel-
Schulen

Schulen ihren Zweck erfüllen; und so wie in der ehrenvollsten Anregung bürgerlicher Wirksamkeit, die Schulpfleger das Gedeihen beider Arten von Schulen zu fördern bemüht sind; so erwartet der Senat, daß auch die Aeltern und Vormünder, den Lehrer, die Schulpfleger und die aufsehende Behörde in ihren vereinten Bemühungen durch die häusliche Ordnung und Erziehung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen unterstützen werden; insbesondere aber erwartet Er, daß die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch streng werden angehalten werden, weil Unordnung und Lücken hierin die besten Bestrebungen und Anlagen vereiteln. Pflichtvergessenheit, die hierin bei den Aeltern der Armen-Kindern angetroffen werden möchte, wird durch Entziehung der Gaben des Armen-Instituts, vorbehaltlich andern Zwangs zum Schulbesuch, unausbleiblich geahndet werden; nicht weniger sorgfältig wird das Verfahren der Aeltern der in Mittel-Schulen gehenden Kinder in dieser Beziehung beachtet, und angetroffener Leichtsinns in diesen wichtigen, alle Glieder des Staats kümmernden Pflichten, gerügt werden.

III. Die Aufhebung der Abendschulen, welche bisher an 4 Wochentagen in den Stunden von 7 bis 9 Uhr für die den Tag über auf Tobacks-Winkeln, bei Baumseidenmachern, Neepschlägern u. s. w. arbeitenden Kinder gehalten worden, ist von Rath und Bürgerschaft beschlossen. Die vollständige Erkennung der Zwecklosigkeit dieser Abendschulen und der wesentlichen Nachtheile, welche sie überdies veranlassen, hat diesen Beschluß festgestellt.

Da diese Schulen bisher fast ausschließlich von Armen-Kindern besucht worden, so ist bei den neu eingerichteten Freischulen die Anordnung getroffen, die Stunden von 1 - 4 Uhr, an den sonst vom Schulunterricht freien Nachmittagen des Mittwochen und Sonnabend, dem Unterricht dieser Kinder zu widmen. Ohne die Schwierigkeit zu verkennen, welche hin und wieder eintreten mag, die Kinder in diesen Stunden von der Arbeit zu entfernen, vertrauet der Senat jedoch, daß nicht bloß die Aeltern und Vormünder solcher Kinder, sondern daß vorzüglich auch die Unternehmer und Vorsteher der Fabriken und anderer Anstalten, auf alle Weise, und wäre es auch nur durch einiges Opfer erreichbar, dazu beitragen werden, die Ausführung dieser beschlossenen Maßregel zu erleichtern; wohl bedenkend, wie dringend nöthig es ist, diese sonst verwilderte Classe zu früh nur auf den Erwerb hingewiesener Kinder durch Ordnung und Unterweisung zu frommen und tüchtigen Bürgern fähig zu machen.

Die Aufhebung der Abendschulen betrifft aber nicht bloß die Freischulen, sondern auch alle Mittel-Schulen. Es sind daher alle Lehrer der letztern verpflichtet, von den Privat-Stunden, in welchen sie, nach den regelmäßigen Schulstunden, Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, dem Scholarchat genaue Kenntniß zu geben; damit der Umfang und die Einrichtung solchen spätern Unterrichts geprüft und genau unter Aufsicht gehalten werde, um auch hier die Erneuerung von Abendschulen alles Ernstes zu verhindern.

Die besondere Ausführung der verschiedenen Gegenstände dieser Verordnung bleibt dem Scholarchat überlassen. An die-

ses haben sich daher alle, die es angeht, zu etwa Begehrtes Erläuterung zu wenden, und von dieser Behörde alle näheren Anweisungen zu erwarten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 15. October 1823.

—————○○○○○○○○—————

26. Verfügung der Polizei-Direction,
die Versammlung von Zuschauern auf dem Markt-
plaze am 18. October betreffend und Erneuerung
des Verbots des Schießens u. s. w.

Unter dem 16. October wurde die in der Sammlung der
Verordnungen von 1822, S. 15, No. 12, abgedruckte Be-
kanntmachung wiederholt.

—————○○○○○○○○—————

27. Polizei-Vorschriften für die Fremden während
des Freimarkts.

Am 16. October wurden die in der Sammlung der Verord-
nungen von 1815, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschrif-
ten 1, 2, 3, 4 und 6 wiederholt.

—————○○○○○○○○—————

28. Polizei-Vorschriften in Betreff des
Domshofes.

Damit die neue Anlage des Domshofes nicht sofort wieder beschädigt oder vernichtet werde, hat die Polizei-Direction erforderlich geachtet, die folgenden polizeilichen Vorschriften, mit Vorwissen und Genehmigung des Senats, zu erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden, damit Jedermann sich darnach richten möge:

I. Die an den Seiten des Domshofes angelegten Trottoirs oder steinernen Fußwege, sind nur für Fußgänger bestimmt, und es ist daher verboten, auf denselben zu fahren, zu reiten, mit Karren zu schieben, oder derselben sich auf andere Weise zu bedienen, bei einer Geldbuße von zwei bis fünf Reichsthalern.

II. Es versteht sich hierbei zwar von selbst, daß da, wo Ställe und Hofplätze an den Trottoirs belegen sind, die Pferde, Wagen und Karren, um zu diesen Ställen und Hofplätzen zu gelangen, queer über dieselben passiren müssen, so wie auch alle Waare und sonstige Bedürfnisse, welche in die an den Trottoirs liegenden Wohnhäuser, Packhäuser oder Keller gebracht werden sollen, über dieselben transportirt werden können. Dagegen ist es aber überall nicht erlaubt, auf den Trottoirs mit Pferden, Wagen und Karren zu halten, bei den im §. I. angedroheten Geldbußen.

III. Der in der Mitte des Domshofs befindliche, mit Pfählen eingeschlossene geebnete Platz ist gleichfalls ausschließ-

schließlich für Fußgänger bestimmt, und es ist daher eben so wenig verstatet, auf oder über denselben zu reiten, zu fahren, mit Karren zu schieben, oder ihn auf andere Weise zu benutzen, und zwar bei gleichen Geldbußen wie in §. I. angedrohet sind, wobei in Ausnahmefällen, wo eine anderweitige Benutzung dieses Platzes nothwendig wird, wie z. B. zur Freimarktszeit, die Erlaubniß dazu von den betreffenden Behörden ausdrücklich ertheilt werden muß.

IV. Bei wiederholten Uebertretungen werden die angedroheten Geldbußen den Umständen nach verschärfet; so wie dieselben auch, im Falle des Unvermögens der Contravenienten, in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln sind.

V. Absichtliche Beschädigungen der neuen Anlage werden nachdrücklicher geahndet und nach Maaßgabe des begangenen Frevels mit einer schweren Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Außerdem hat Jeder, der eine Beschädigung der neuen Anlage verschuldet hat, desfalls den vollständigen Schadenersatz zu leisten.

VI. Da auch das schnelle Einfahren und Einreiten über die Trottoirs in die an denselben belegenen Ställe und Hofplätze für die Fußgänger gefährlich werden kann; so ist solches nicht minder bei einer Geldbuße von zwei bis fünf Reichsthalern verboten; vorbehältlich ernstlicher und nachdrücklicher Strafe, wenn dadurch ein wirklicher Unglücks-

Unglücksfall sich ereignen, oder dabei ein Schaden angerichtet werden sollte, welcher letztere jedenfalls vollständig zu ersetzen ist.

Bremen, den 20. October 1823.

Die Polizei = Direction.

H. C. Moh, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

—•••••—

29. Prolongation der gesetzlichen Kraft der provisorischen Gerichtsordnung des Ober = Appellations = Gerichts der vier freien Städte Deutschlands, bis Ende 1824.

Obgleich die gesetzliche Kraft der für das gemeinschaftliche Ober = Appellations = Gericht der freien Städte zu Lübeck mit dem 13. November 1820 in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gerichtsordnung durch §. 58 derselben vorläufig auf den Zeitraum von drei Jahren eingeschränkt worden, so haben doch verschiedene Umstände eine Verlängerung dieses Zeitraums erforderlich gemacht.

In Gemäßheit der deshalb zwischen den freien Städten getroffenen Uebereinkunft und des darüber hierselbst am 26. August dieses Jahrs erfolgten Rath = und Bürgerschlusses, bringt der Senat daher zur öffentlichen Kunde, daß die gesetzliche Kraft dieser Gerichtsordnung,

so wie der darauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen, bis zum Ausgange des Jahres 1824 erstreckt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 30. October 1823.

—○○○○○○—

30. Verordnung wegen Einklärung der Eingangsabgaben von einkommenden Ladungen, welche für mehrere Empfänger bestimmt sind.

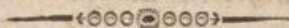
Nachdem durch vereinten Rath- und Bürgerschlus eine nähere Bestimmung über die Berichtigung der öffentlichen Abgaben von Schiffsladungen, welche für mehrere Ladungsempfänger bestimmt sind, getroffen worden, so verordnet demgemäß der Senat das Nachstehende:

In denjenigen Fällen, wo die Ladung eines einkommenden Schiffes mehreren Empfängern bestimmt ist, sind letztere gehalten, am Tage nach der geschehenen Anzeige der Ankunft des Schiffes, die von ihren Gütern zu zahlenden Eingangsrechte zu berichtigen und dieselben gehörig einzuklariren, widrigenfalls die Güter, für welche die Zahlung der Abgaben nicht bescheinigt ist, um die Entladung derjenigen Waaren, deren Einklärung gehörig nachgewiesen worden, nicht länger aufzuhalten, am folgenden Tage, mithin am dritten nach der Anmeldung der Ankunft

des Schiffes an der Stadt, auf Verordnung des Schlachtschreibers und für Rechnung, Gefahr und Kosten des Empfängers oder Eigenthümers an die hiesige Stadtwage gebracht und gelagert werden sollen.

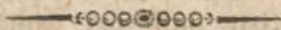
Zum Behuf der Anmeldung wird dem Schiffer bei seiner dem Schlachtschreiber anzuzeigenden Ankunft von diesem eine gedruckte Bescheinigung ertheilt werden, welche von dem Schiffer seinen einzelnen Ladungs-Interessenten zur Unterzeichnung vorzulegen, sodann aber spätestens im Laufe des auf die Ausstellung folgenden Tages, gehörig unterzeichnet, wiederum dem Schlachtschreiber zuzustellen ist, um sodann erforderlichen Falls gegen diejenigen, welche sich in Berichtigung der eingehenden Rechte säumhaft beweisen sollten, auf die angegebene Weise verfahren zu können.

Beschlossen Bremen am 29. October und publicirt am 3. November 1823.



31. Verordnung wegen Beherbergung von Passagieren am Bord hierselbst liegender Schiffe.

Am 8. November wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1818, Nro. 41, S. 133, abgedruckte Verordnung wiederholt.



32. Bekanntmachung wegen der Subscriptions - Sammlung für das Armen - Institut für 1824.

Die Verlängerung des Armen - Instituts ist im letzten Bürger - Convente nur in der Voraussetzung beschlossen, daß dasselbe auch im nächsten Jahre durch milde Gaben erhalten werden könne.

Mit dem so oft bewiesenen ächten Bürgersinne haben auch diesmal die Diaconien sich der Mühe gern unterzogen, die Gaben selbst zu verzeichnen, die ihre Mitbürger für das nächste Jahr zu jenem Zwecke bestimmen.

Am Dienstage, den 25. November d. J., wird mit der Aufnahme solcher Verzeichnisse angefangen, und die Bekanntmachung der Listen durch den öffentlichen Druck demnächst erfolgen.

Indem der Senat solches hiermit zur öffentlichen Kunde bringt, glaubt Er die Nothwendigkeit der Einzeichnung reichlicher Gaben nicht dringend genug empfehlen zu können.

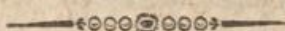
Zwar beglückt der Segen des inneren und äußeren Friedens unsern Staat, und die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse haben einen seltenen Stand erreicht, aber der allgemeine Wohlstand sinkt, die Seele unseres Erwerbes, der Handel, leidet in höchst ungewöhnlicher Lähmung, und mit ihm versiegt der erste Nahrungsquell der arbeitenden Classe in hohem Grade! —

Daher leidet auch jetzt eine bedeutende Zahl arbeitsamer Bürger, daher vermehrt sich der Andrang zu den Gaben des
Insti-

Instituts mehr als sonst, und daher bedarf es der ernstlichsten kräftigsten Unterstützung.

- Daß es sie finden werde, vertraut der Senat in fester Zuversicht auf den christlichen Sinn Seiner Mitbürger, der den leidenden Armen eine reiche Spende und den reichlichen Gebern doppelten Lohn verheißt!

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 23. November 1823.



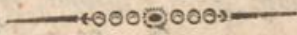
33. Bekanntmachung
der Eröffnung des neuen Krankenhauses.

Demnach die Einrichtung des zu einem öffentlichen Krankenhause bestimmten ehemaligen Waisenhauses an der Großenstraße jetzt soweit vollendet ist, daß dasselbe zu seiner neuen Bestimmung eröffnet werden kann, so bringt der Senat solches hierdurch zur öffentlichen Kunde und macht zugleich bekannt, daß vom vierten December an, die Anmeldung der aufzunehmenden Kranken täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags um 10 Uhr, im Krankenhause selbst, bei dem dort anwesenden Arzte oder Wundarzte, außer dieser Zeit aber, jedoch nur in außerordentlichen und dringenden Fällen, bei dem Hausvater des Krankenhauses geschieht.

Uebrigens werden alle, welche es angeht, auf die am heutigen Tage vom Senat bestätigte Hausordnung, welche

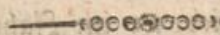
che im Krankenhause selbst gedruckt zu erhalten ist, und auf die in den Kranken-Sälen angehefteten Vorschriften für die Kranken zur Nachachtung verwiesen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. November und publicirt den 1. December 1823.



34. Polizei-Verordnung gegen die Bettelei unter dem Vorwande des Glückwünschens zum neuen Jahre.

Am 26. December wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1819, No. 43, S. 97, abgedruckte Verordnung wiederholt und zugleich das Verbot des Schießens u. s. w. in Erinnerung gebracht.



35. Bekanntmachung der Post-Commission, die Uebertragung des Königl. Preussischen Postgeschäfts an das Stadt-Post-Amt betreffend.

In Folge eines zwischen den Bevollmächtigten der Krone Preußen und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen und gegenseitig genehmigten Postvertrags, wird das Königlich Preussische Postgeschäft in Bremen vom 1. Januar 1824 an, von den Beamten des Stadt-Post-Amts verwaltet werden. Es sind daher von gedachtem Tage an, alle nach den Preussischen

schen Staaten, nach Mecklenburg = Strelitz, Rußland und Polen bestimmten Briefe ausschließlich an das in dem Local der Stadt = Post befindliche Königlich Preussische Post = Amt zur Beförderung einzuliefern, welche daselbst ordnungsmäßig geschehen wird.

Bremen, den 27. December 1823.

Im Auftrage des Senats,
die Post = Commission.

36. Verordnung wegen Fortdauer verschiedener Auf-
lagen für 1824, und wegen der Reclama-
tions = Deputation.

Da durch Rath = und Bürgerschluß vom 28. November d. J. die Fortdauer verschiedener im Jahre 1823 bestandenen Auflagen, auch für das Jahr 1824 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen, hierdurch bekannt gemacht und verordnet, daß im nächsten Jahre eintreten soll:

I. Grund = und Erbesteuer.

1) Für alle in der Alt =, Neu = und Vorstadt und dem Gebiete belegene Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof = und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien,

bereiten, wird die auf zwei per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute entrichten die Abgabe dem Staate direkt, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Mieth, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet ist, oder in Zukunft vereinbart wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maaße, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und respect. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frei, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden viertel Jahres für die betreffenden 3 Monate einzuffert. Bei denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet, sind:

a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser; in sofern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miete zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermietern wieder zu vergüten. — Vermietten die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermietern noch von den Mietern die 4 Procent zu erheben.

c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Altstadt oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer II. erwähnte Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, in so weit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen, jedoch ist es ihm vorbehalten, seinen desfalligen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen städtischen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Beitrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Die Beiträge zur Unterhaltung der Gassenreinigung und Gassenenerleuchtung sind respect. auf die Grundsteuer und auf den Miethzins in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen nämlich: welche Erbesteuer entrichten, haben von dem Taxato ihres Erbes $1\frac{1}{2}$ per Mille zur Gassenreinigung und Erleuchtung zu entrichten.

3) Diejenigen aber, welche zur Miethen wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, eine Etage, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethen 3 Procent.

4) Von der für Pächthäuser, Keller u. s. w., für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörende Gebäude, angelegten Grundsteuer ist das $1\frac{1}{2}$ per Mille ebenfalls zu entrichten.

5) Auch für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, ist der Beitrag zu leisten.

6) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er das $1\frac{1}{2}$ per Mille nur von dem

dem Ansätze der Erbesteuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt der Miether derselben zur Gassenreinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihm zu bezahlenden 3 Procent von dem Miethzinse bei.

7) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbesteuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf das $1\frac{1}{2}$ per Mille von jener Steuer für die Beiträge.

8) Von diesen Beiträgen sind befreiet:

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizeikarte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach dem Maassstabe der Erbesteuer (von dem *Taxato* des vermietheten Erbes $1\frac{1}{2}$ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

Sonstige Befreiungen finden überall nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen gegen die Beiträge bei der Reclame-Deputation vorzubringen.

9) Um die Beiträge für Gassenreinigung und Erleuchtung, in so weit sie auf die Miethgelegenheit gelegt sind, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft und zwar auf feinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

10) Die

10) Die Hebung der Beiträge geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind eben so wie bei der Grundsteuer auch Vorauszahlungen gestattet.

11) Der Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, so weit dieselbe nach dem Miethzinse sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in der Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten gestellt werden und hier ihre Berichtigung erhalten sollen.

III. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maaßgabe der früheren Verordnung vom 29. December 1799 und 17. September 1808 dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierstige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

IV. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch

Jeboch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die, so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frei gelassen.
- b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Ziffer III. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferdeverleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei Klantern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klantern- oder Rossmühlensperde; endlich jedes Pferd der Miethkutschner, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden

werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. belastet.

V. Auf Luftfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaassen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Carriolen, Whisky's oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebräuchlich lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Luftfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Luftfuhrwerke befreiet.

VI. Auf

VI. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste einen, die andere einen halben Thaler monatlich.

VII. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem monatlich 36 Grote, von dieser monatlich 18 Grote; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. s. w. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

VIII. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr., die zweite $2\frac{1}{2}$ Rthlr. halbjährig. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

V e r f ü g u n g e n ,

die auf sämtliche unter Ziffer III. IV. V. VI. VII. VIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Ge-

3) Geschieht dieses nicht, so werden gegen das Ende des Junii- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzassirt.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte oder des Verfahrens des Herrn Richters bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befinde, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetra-

gen, und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen, angehalten werde, indem die Zahlungsverbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

IX. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

- 1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird
- 2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren, für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.
- 3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Jede

- 4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlr. bestraft.

X. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handel treibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique=As aus jedem Spiel auf das Stempel=Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf drückt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique=As zu oberst legen und in dem darauffliegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder aber, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die hiesigen wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XI. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede, in der Stadt und deren Gebiet vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs

sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf den ein- für allemal zu entrichtenden drei zehntel Theil der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capital annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, bei dieser Zahlung das bereits früher dem Staate für die Rente Bezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftsteuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wenn, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im

- b. im Stadtgebiete auf dem Besizer oder auf die Besizerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in so fern davon der Abschoss entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todestwegen abzuziehen sind;
- b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxationen auszumittelnde Werth, zum Grunde gelegt werden muß;
- c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf

- 4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
- a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist, damit solches mit dem vorhandenen der Abgabe unterworfenen Erbfälle bekannt gemacht werde;
 - b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;
 - c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiermit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
 - d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe, die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat.

hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und respect. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und respect. drei Fünftel, vier Zehntel und respect. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termin, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

XII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und

und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein fürs Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese, durch von dem Staat einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Makler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comtoir zur Eintragung einzureichen, und im Fall, da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

XIII. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen Verkaufe gebrachte Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XIV. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XV. Ab:

XV. Abgabe von Wechsel- und Assignationen = Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr. einschließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	—	36
=	500	=	750	=	—	48
=	750	=	1000	=	—	60
für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.						

Diese Abgabe fällt inzwischen für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

XVI. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel = Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privat = Schriften, welche im Gerichte producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Diese

- 2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art;
- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
 - b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stampeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdienner, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten

vocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartoseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten beim Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des
Stem-

Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen Stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschriften nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche, wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden.

werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gericht und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen; alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlr., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte sammarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden

lenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten; alle auf den Kanzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitionen oder Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. II der Taxordnung), so wie der Kanzlei-Ausfertigungen von Protocolen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Begefac, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amteswegen der vormundtschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, wenn er unter diesen ertheilt wird; Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte in Auftrag der vormundtschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftsachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Ver-

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hier selbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Drede zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, ist zu zahlen:

a) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 gr.

b) = 200 = — 300 = — 6 =

c) = 300 = — 400 = — 9 =

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr. hinausreicht, bezahlt 2 gr.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit

G

dem=

demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course einz. für allemal vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben in §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der
 Valuta

Valuta hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen sehen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptor, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgereschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift, die des Ausstellers, sich findet.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maaße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	I	bis	500 Rthlr. einschließlich	— —	Rthlr. 18 gr.
"	500	"	1000	"	36 "
"	1000	"	3000	"	I "

von 3000 bis 6000 Rthlr. einschließlich — 2 Rthlr. — gr.
 = 6000 = 10000 = — — 3 = — =
 Ueber 10000 = — — 4 = — =

20) Ein Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hier selbst gestempelten Police zeichnet, zählt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthlr. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst, wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hier von sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Sessionen können auf demselben Bogen geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ic.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwirthen, welche Branntwein verschenken, so wie von den

den Branntweinbrennern und Destillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind wie bisher an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in der Maasse, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Branntwein verschenken, zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise-Kammer zu zahlenden zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 gr. und 2 Rthlr. 60 gr., feine Zweidrittel-Stücke zu 48 gr., Holländische Gulden zu 36 gr. und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur zur Ausgleichung, so weit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen auch zum Einsammeln der Steuern in den angeetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg, der zum Eincassiren Beauftragten, kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßt, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern, gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkaufe derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als die Einwohner der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

Reclame = Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets Gelegenheit zu geben, mit

mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es auch im Jahre 1824 bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden.

2) Vor diese sind alle Gesuche wegen Erlass oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben zu bringen, die alsdann darüber entscheidet.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen Form beigebrachtes Gesuch entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder (in der Alt- oder Neustadt) gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe.

6) Re-

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag 1824 angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben.

9) Jeder Reclamant, der solchergestalt eine ihm günstige Entscheidung erlangt hat, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlass oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solches in seinen Büchern notirt. Thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird,

wird, als sey es hinsichtlich seiner bei dem ursprünglichen Anfaße geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werden.

10) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten, und zu versuchen, daß seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

11) Ein dieser Deputation zuzuordnendes Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in der Maaße, um dem Staats-Anwalde und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

12) Die solchergestalt erfolgten Bestimmungen sind provisorisch bindend, mit Vorbehalt des dem Contribuablen zustehenden Recurses an die ganze Deputation.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens,

Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 19. und publicirt am 29. December 1823.

Alphabetisches Register für 1823.

- Abgaben, eingehende, No. 30.
 — für 1824, 36.
 Armen-Institut, 32.
 Auf- und Absetzen der Güter, 7.
 Balge, große, 8.
 Bürgerrecht katholischer Schutzverwandten, 14.
 Buß- und Betttag, 21.
 Consumtions-Abgabe, 4.
 Domschof, 28.
 Einklarirungen, 30.
 Eis und Schnee, 6.
 Flagge, Bremer, 22.
 Freimarkt, 27.
 Fremden, 27.
 — Beherbergung auf Schiffen, 31.
 Garn, wollenes, Feilbiet., 23.
 Gassen, Reinigung, 6.
 Gefangene, 5.
 General-Casse, s. Zinsen.
 Gewichte, kämpfen, 13.
 Hauptschule, Ferien, 12.
 — Schulgeld, 16.
 Holzsorte, 7.
 Horn, Kirche zu, 1.
 Katholiken, s. Schutzverwandte.

Kranken-

Krankenhauses, Eröffnung, No. 33.
Kuhgraben, 20.

Längenmaassen, 13.
Lotterien, 9.

Marktplatz, 26.

Neujahrs-Bettelei, 34.

Ober-Appellations-Gerichtsordnung, 29.

Obergerichts, Personal, 2.

Octobers, 18., Feier, 24.

Preussische Post, 35.

Preussische Ritterorden, 11.

Schießen, verboten, 26, 34.

Schiffen, Beherbergung auf den, 31.

— unter Bremer Flagge, 22.

Schlachte, 7.

— Wächter, 17.

Schnee und Eis, 6.

Schulen, Neben- und Frei-, 25.

Schutzblättern, 18.

Schutzverwandte, kathol., 14.

Theerlager, 15.

Tränke am Kuhgraben, 20.

Viehmarkt, zu Grambke, 19.

Wächter auf der Schlachte, 17.

Wehrpflichtigkeit, 3.

Zinsen, unabgeforderte, 10.